

NÖ FEUERWEHRGESETZ 2015

NÖ FEUERWEHRORDNUNG

Niederösterreichischer
LandesFEUERWEHR VERBAND

Ausgabe 11/2015

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich:

NÖ Landesregierung/Abteilung IVW 4
Langenlebarner Straße 106
3430 Tulln

Für das Layout verantwortlich:

NÖ Landesfeuerwehrverband
Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln

Geschätzte Feuerwehrmitglieder!

Vor euch liegt das neue Feuerwehrgesetz und auch eine neue Feuerwehrordnung. Monatelang haben hochrangige Feuerwehrfunktionäre, Top-Juristen, die IVW4 und die NÖ Landesregierung an der Neugestaltung der Inhalte gearbeitet und diese den neuen strukturellen Vorgaben innerhalb des freiwilligen Feuerwehrwesens in Niederösterreich angepasst. Wir haben nicht nur bürokratische und rechtliche Vorgänge innerhalb unserer Organisation vereinfacht, sondern mit dem neuen Feuerwehrgesetz auch auf neue gesellschaftliche Entwicklungen reagiert.



Das neue Feuerwehrgesetz, zuletzt übrigens im Jahre 2000 umfassend novelliert, steht auf zwei Säulen - der „Feuer- und Gefahrenpolizei“ sowie der „Organisation des Feuerwehrwesens“. Inhaltlich ist es in zusammenhängende Abschnitte aufgeteilt und sehr übersichtlich gestaltet.

Neue und vereinfachte Regeln finden sich vor allem zu den Themen Voranschlag, Rechnungsabschluss, Rechnungsprüfung sowie zum Abschluss von Rechtsgeschäften innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Völlig neu ist in diesem Zusammenhang die Organstellung für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten.

Eine weitere Erleichterung, Ergänzung und Zusammenfassung der Bestimmungen ist künftig bei den Wahlen der Feuerwehrkommandanten und der Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Wahlversammlungen, Wahlausschreibung und -durchführung, Wahlvoraussetzungen, Wahanfechtung, Ende der Funktion, etc.) zu erwarten. In diesem Zusammenhang wurde auch die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten neu geregelt.

Im neuen Feuerwehrgesetz werden auch die Inhalte bei der Feuerpolizeilichen Beschau teils neu präzisiert, beziehungsweise wird so manche Klarstellung getroffen. Festgeschrieben wurde zudem, dass die Brandsicherheitswache ausschließlich der örtlich zuständigen Feuerwehr obliegt.

Die Eckpunkte der neuen NÖ Feuerwehrordnung umfassen die Zusammenfassung der bisherigen Dienst-, Wahl- und Geschäftsordnung in eine Vorschrift. Zudem sind auch Bestimmungen zur Mitwirkung bei einer zweiten Feuerwehr (Wohnort und Arbeitsstätte) neu geregelt, ebenso die Gründungsmodalitäten für eine neue Feuerwehr oder Feuerwache.

Ich bin überzeugt davon, dass wir mit dem neuen Feuerwehrgesetz und der neuen Feuerwehrordnung eine optimale rechtliche Basis für unseren freiwilligen Feuerwehrdienst geschaffen haben. Ich danke allen, die an der Umsetzung mitgewirkt haben und wünsche unseren Mitgliedern, Chargen und Funktionären, dass sie in dem neuen rechtlichen Wegweiser passende Antworten auf ihre Fragen finden.

Euer

Dietmar Fahrafellner, MSc

NÖ Landesfeuerwehrkommandant

Geschätzte Kameraden!

Bei der Neufassung des Feuerwehrgesetzes wurde in Niederösterreich ein neuer Weg begangen. Von Anfang an war der NÖ Landesfeuerwehrverband in das Gesetzwerdungsverfahren eingebunden.

Vor Beginn unserer Arbeit wurde mit den Bezirksfeuerwehrkommandanten der Änderungs- und Neuregelungsbedarf definiert. In der Folge wurde der Arbeitsausschuss Feuerwehrgesetz unter meiner Leitung konstituiert und zu insgesamt sieben Sitzungen zusammengerufen.



Teilnehmer waren neben den Führungspersonen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes auch ein Vertreter der Wirtschaftskammer, der Leiter der Abteilung IVW4 und erfahrene Feuerwehrjuristen und Praktiker.

In zahlreichen Diskussionen und Feinabstimmungen war es möglich, Durchsetzbares von reinen Wünschen zu trennen und Formulierungen zu finden, die im Wesentlichen auch Bestand behalten haben, als Stellungnahmen der betroffenen Verkehrskreise eingeholt wurden. Letztlich musste noch der strenge Kontrolle durch den Verfassungsdienst überstanden werden.

Gleich anschließend nach dem einstimmigen Beschluss des NÖ Landtages am 2. Juli 2015 über den Entwurf des neuen Feuerwehrgesetzes ist die Arbeit weitergegangen mit der Anpassung und Ergänzung der Regelungen in den diversen Ordnungen. Ich habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, diese Ausführungsverordnungen des Feuerwehrgesetzes schließlich unter dem Begriff „Feuerwehrordnungen“ zusammen zu fassen.

„Nach dem Gesetz“ ist immer „vor dem (novellierten) Gesetz“. Im demokratischen Gesetzwerdungsprozess wird nicht ausbleiben, dass Verbesserungen und Ergänzungen empfohlen werden. Ein Gesetz ist eben ein „menschliches Ding“.

Ich möchte mich jedenfalls für die hervorragende Zusammenarbeit mit dem Vertreter des Landes Niederösterreich, HR Dr. Bernhard Schlichtinger, bedanken. In vielen Stunden ergänzender Diskussionen ist es uns gelungen, manchen Paragraphen gerade zu biegen.

Mein Dank gilt allen Mitarbeitern unseres Arbeitsausschusses, insbesondere LBD Dietmar Fahrafellner und VPRÄS Armin Blutsch, aber auch LFR Anton Kerschbaumer, EBFR HR Mag. Horst Rainer Sekyra, OBR Martin Boyer, FJUR Mag. Dr. Martin Paar, BFJUR Mag. Christian Gindl, sowie Mag. Hannes Atzinger von der Innung der Rauchfangkehrer.

Besonders möchte ich mich für die sorgfältige und rasche Protokollierung und für die vielen wesentlichen Hinweise bei BR Gerhard Sonnberger bedanken.

Abschließend glaube ich, dass mit dem neuen Feuerwehrgesetz und den Ausführungsordnungen ein zeitgemäßes und vernünftiges Regelungswerk für die tägliche Praxis vorliegt.

Gut Wehr, Rudolf Beck
Landesfeuerwehrjurist



LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 8. September 2015

85. Gesetz: NÖ Feuerwehrgesetz 2015 [Celex-Nr.: 32006L0123]

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2015 beschlossen:

NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Feuer- und Gefahrenpolizei

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 3 Feuer- und Gefahrenpolizei
- § 4 Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei
- § 5 Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei

2. Abschnitt

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

- § 6 Allgemeine Pflichten
- § 7 Brandgefährliche Tätigkeiten
- § 8 Dekorationsmittel in Räumen
- § 9 Verbrennen im Freien
- § 10 Lagerung brandgefährlicher Materialien im Freien
- § 11 Lagerung brandgefährlicher Materialien in Bauwerken
- § 12 Fluchtwege und Freiflächen
- § 13 Betriebsbrandschutz

3. Abschnitt

Feuerpolizeiliche Beschau

- § 14 Umfang der feuerpolizeilichen Beschau
- § 15 Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau
- § 16 Mitwirkungspflichten

4. Abschnitt

Überprüfung und Kehren von Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächten

- § 17 Überprüfungs- und Kehrverpflichtung
- § 18 Überprüfungsperioden
- § 19 Ausbrennen und Abziehen von Abgasanlagen
- § 20 Aufzeichnungen
- § 21 Mängelbehebung

5. Abschnitt

Vorkehrungen für die Brand- und Gefahrenbekämpfung

- § 22 Brandsicherheitswache
- § 23 Mittel zur Brandbekämpfung
- § 24 Verpflichtungen bei Bauwerken
- § 25 Alarmeinrichtungen

6. Abschnitt

Bekämpfung von Bränden und Gefahren

- § 26 Maßnahmen bei Bränden und Gefahren
- § 27 Pflicht zur Hilfeleistung, Duldungsverpflichtung
- § 28 Mitwirkung der Sicherheitsbehörden
- § 29 Sicherheitsvorkehrungen
- § 30 Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten
- § 31 Sofortmaßnahmen
- § 32 Erhebungen über die Brand- und Gefahrenursache

2. Hauptstück

Organisation des Feuerwehrwesens

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 33 Einteilung und rechtliche Stellung der Feuerwehren
- § 34 Aufgaben der Feuerwehren
- § 35 Hilfeleistungspflicht
- § 36 Einsatzleitung
- § 37 Feuerwehrregister
- § 38 Korpsabzeichen der Feuerwehr und Führung des Landeswappens

2. Teil Feuerwehren

1. Abschnitt Freiwillige Feuerwehren

- § 39 Bildung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren
- § 40 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 41 Organe und Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr
- § 42 Mannschaftsstand und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 43 Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 44 Verwaltungsgerichtsbarkeit

2. Abschnitt Berufsfeuerwehren

- § 45 Begriff, Mannschaftsstand, Ausrüstung und Bezeichnung der Berufsfeuerwehr
- § 46 Bildung und Auflösung der Berufsfeuerwehr
- § 47 Organisation der Berufsfeuerwehr

3. Abschnitt Betriebsfeuerwehren

- § 48 Bildung und Auflösung, Ausrüstung und Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr
- § 49 Organisation der Betriebsfeuerwehr
- § 49a Organisation der Betriebsfeuerwehr

3. Teil NÖ Landesfeuerwehrverband

- § 50 Begriff und Aufgabe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 51 Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 51a Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 52 Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 52a Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- § 53 Landesfeuerwehrtag
- § 54 Aufgaben des Landesfeuerwehrtages
- § 55 Landesfeuerwehrrat
- § 55a Landesfeuerwehrrat
- § 56 Aufgaben des Landesfeuerwehrrates
- § 56a Aufgaben des Landesfeuerwehrrates
- § 57 Landesfeuerwehrkommandant
- § 58 Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
- § 59 Landesfeuerwehrkommando
- § 60 Feuerwehrviertelvertreter
- § 60a Feuerwehrregionvertreter
- § 61 Bezirksfeuerwehrkommandant und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
- § 62 Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter und Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

4. Teil Wahlen

1. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 63 Wahlversammlungen
- § 64 Wahlperiode
- § 64a Wahlperiode
- § 65 Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl
- § 65a Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl
- § 66 Wahlanfechtung
- § 66a Wahlanfechtung
- § 67 Funktionsperiode
- § 67a Funktionsperiode
- § 68 Ende der Funktionen
- § 68a Ende der Funktionen
- § 69 Wahlordnung
- § 69a Wahlordnung

2. Abschnitt Wahl der Kommandanten und der Kommandantstellvertreter

- § 70 Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters bei den Freiwilligen Feuerwehren
- § 70a Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters bei den Freiwilligen Feuerwehren
- § 71 Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters
- § 71a Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters
- § 72 Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten
- § 72a Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten
- § 73 Wahl der Feuerwehrviertelvertreter
- § 73a Wahl der Feuerwehrregionvertreter
- § 74 Wahl der Ausschussvorsitzenden
- § 75 Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters
- § 75a Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters

5. Teil

Disziplinarwesen und Ende der Mitgliedschaft

- § 76 Disziplinarstrafgewalt und Ausschluss
- § 76a Disziplinarstrafgewalt und Ausschluss

6. Teil

Ausbildung

- § 77 NÖ Landes-Feuerweherschule

7. Teil

Kosten

- § 78 Kosten der Feuerwehren
- § 79 Kostenersatz
- § 80 Berechnung der Kosten und Tarifordnung
- § 81 Vorschreibung
- § 82 Kostentragung bei Waldbränden

8. Teil

Aufsicht

- § 83 Aufsicht

3. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 84 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 85 Strafbestimmungen
- § 86 Umgesetzte EU-Richtlinien
- § 87 Übergangsbestimmungen
- § 88 Inkrafttreten

1. Hauptstück

Feuer- und Gefahrenpolizei

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die **Angelegenheiten der Feuer- und Gefahrenpolizei**.

§ 2

Sprachliche Gleichbehandlung

(1) Soweit sich die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt folgende, jeweils zutreffende Form:

1. Funktionärinnen oder Funktionäre,
2. Landesfeuerwehrkommandantin oder Landesfeuerwehrkommandant,
3. Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreterin,
4. Feuerwehrviertelvertreterinnen oder Feuerwehrviertelvertreter,
5. Feuerwehrregionvertreterinnen oder Feuerwehrregionvertreter,
6. Abschnittsfeuerwehrkommandantin oder Abschnittsfeuerwehrkommandant,
7. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreterin, oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreterin,
8. Bezirksfeuerwehrkommandantin oder Bezirksfeuerwehrkommandant,
9. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreterin, oder Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreterin,
10. Unterabschnittsfeuerwehrkommandantin oder Unterabschnittsfeuerwehrkommandant,
11. Kommandantin oder Kommandant,
12. Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant,
13. Feuerwehrkommandantstellvertreter oder Feuerwehrkommandantstellvertreterin oder Feuerwehrkommandantstellvertreterin, oder Feuerwehrkommandantstellvertreterin,
14. Veranstalterin oder Veranstalter,

15. Eigentümerin oder Eigentümer,
16. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter,
17. Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter,
18. Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer,
19. Benützerin oder Benützer,
20. Einsatzleiterin oder Einsatzleiter,
21. Betriebsfeuerwehrkommandantin oder Betriebsfeuerwehrkommandant,
22. Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreterin oder Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreterin,
23. Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
24. Leiterin oder Leiter,
25. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter,
26. Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer,
27. Laienrichterin oder Laienrichter,
28. Berichterstatteerin oder Berichterstatte,er,
29. Vertragspartnerin oder Vertragspartner,
30. Schulleiterin oder Schulleiter,
31. Vorgesetzte oder Vorgesetzter,
32. Gehilfin oder Gehilfe,
33. Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter,
34. Bezirksfeuerwehrärztin oder Bezirksfeuerwehrarzt,
35. Bezirksfeuerwehrjuristin oder Bezirksfeuerwehrjurist,
36. Kandidatin oder Kandidat,
37. Wahlwerberin oder Wahlwerber,
38. Gewählte oder Gewählter,
39. zu Wählende oder zu Wählender,
40. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer,
41. Mieterin oder Mieter,
42. Sachverständige oder Sachverständiger,
43. Stellvertreterin oder Stellvertreter,
44. Beauftragte oder Beauftragter.

(2) Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form gemäß Abs. 1 zu verwenden.

§ 3 Feuer- und Gefahrenpolizei

(1) Die **Feuerpolizei** umfasst:

1. Maßnahmen, die der Brandverhütung, dem vorbeugenden Brandschutz und der Brandbekämpfung dienen, sowie
2. Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand und
3. die Mitwirkung bei Erhebungen über die Brandursache.

(2) Die **Gefahrenpolizei** umfasst Maßnahmen, die

1. der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger Güter,
2. der Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen Gefahren, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können, und
3. der Notversorgung der Bevölkerung und öffentlicher Einrichtungen mit lebensnotwendigen Gütern

dienen.

(3) Die örtliche Feuer- und Gefahrenpolizei umfasst Maßnahmen, die sich auf das Gebiet einer Gemeinde erstrecken und die von der Gemeinde mit ihren eigenen, den ihr zur Verfügung stehenden und den gemäß § 35 Abs. 2 angeforderten Kräften besorgt werden können. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind solche der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei.

(4) **Maßnahmen der Katastrophenhilfe** nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften gehören nicht zur Feuer- und Gefahrenpolizei.

§ 4 Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei

(1) Die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde; sie hat sich hierzu - ausgenommen die Erlassung von Bescheiden - der **Feuerwehr als Hilfsorgan** zu bedienen. Bestehen in der Gemeinde eine oder mehrere Freiwillige Feuerwehren, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, hat sich die Gemeinde zunächst dieser zu bedienen.

(2) Die **Gemeinde** kann einer Betriebsfeuerwehr, mit Zustimmung der Geschäftsführung des Betriebes, die Besorgung von **Aufgaben** gemäß Abs. 1 außerhalb des Betriebes übertragen.

(3) Besteht in einer Gemeinde **keine Feuerwehr**, so kann sie mit einer Nachbargemeinde vereinbaren, dass deren Feuerwehr die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei übernimmt.

Eine solche Vereinbarung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr(en) sowie übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse. Dies gilt sinngemäß, wenn aus einsatztaktischen Gründen eine Übertragung der Aufgaben auf eine Nachbargemeinde geboten ist. Dazu ist der NÖ Landesfeuerwehrverband zu hören. Die Vereinbarung ist an der Amtstafel der Gemeinden kundzumachen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(4) Der **Gemeinderat** hat die Feuerwehren zu bezeichnen und ihren örtlichen und sachlichen **Einsatzbereich** innerhalb des Gemeindegebietes **festzusetzen**.

(5) Der Feuerwehrkommandant und andere geeignete Feuerwehrmitglieder können vom Bürgermeister mit ihrer Zustimmung zur **Erlassung von Bescheiden** gemäß den § 10 Abs. 3, § 22 und § 81 Abs. 1 ermächtigt werden. Die Feuerwehrmitglieder unterliegen dabei den Weisungen des Bürgermeisters. Hinsichtlich der Eignung anderer Feuerwehrmitglieder ist der Feuerwehrkommandant zu hören. Die Ermächtigung der Gemeinde und die Zustimmung der Feuerwehrmitglieder haben schriftlich zu erfolgen. Über Berufungen entscheidet der Gemeindevorstand (Stadtrat).

§ 5

Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei

(1) Die Besorgung der **überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei** obliegt dem Land, das sich hiezu des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bedient. Diese Aufgaben sind im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen; der Landesfeuerwehrverband unterliegt dabei den Weisungen der Landesregierung. Erforderlichenfalls sind besondere Einheiten zu bilden. Das notwendige Personal ist auszubilden.

(2) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Einrichtungen und ihm angehörigen Feuerwehren, für den Einzelfall überörtliche Einsatzpläne aufzustellen und der Landesregierung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Darin sind insbesondere die für den überörtlichen Einsatz vorgesehenen Feuerwehren, deren Einsatzbereiche, Aufgaben sowie die Einsatzleitung festzulegen.

(3) Die Feuerwehren sind verpflichtet, **Mannschaft und Ausrüstung für Einheiten gemäß Abs. 1** zur Verfügung zu stellen, soweit diese über die entsprechende Ausbildung und Ausrüstung verfügen und die Besorgung der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei nicht beeinträchtigt ist.

2. Abschnitt

Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

§ 6

Allgemeine Pflichten

Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit alles zu tun, was das Entstehen eines Brandes oder einer Gefahr verhindert, und alles zu unterlassen, was deren Bekämpfung erschwert.

§ 7 Brandgefährliche Tätigkeiten

Jeder, der brandgefährliche Tätigkeiten verrichtet, hat geeignete Löschmittel bereitzustellen sowie darauf zu achten, dass keine weitere Brandgefahr entsteht. Erforderlichenfalls sind diese Tätigkeiten durch geeignete Personen überwachen zu lassen.

§ 8 Dekorationsmittel in Räumen

(1) Als **Dekorationsmittel** in Räumen für Veranstaltungen gemäß § 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, dürfen, mit Ausnahme von Fahnen, nur Materialien verwendet werden, die **nicht oder nur schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend** sind. Materialien, welche diese Kriterien nicht erfüllen, dürfen jedoch in einer Menge und einem Brandverhalten verwendet oder angebracht werden, welche eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen im Brandfall ausschließen.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, welche Materialien gemäß Abs. 1 als nicht brennbar, schwer brennbar, schwach qualmend oder nicht tropfend anzusehen sind.

§ 9 Verbrennen im Freien

(1) Das punktuelle und flächenhafte **Verbrennen** im Freien ist **verboten**.

(2) Es gelten folgende **Ausnahmen**:

1. das Verbrennen zur Bekämpfung, Verhinderung bzw. Minderung der Auswirkungen von Katastrophen,
2. das Verbrennen für Ausbildungs- und Übungszwecke in der Brand- und Katastrophenbekämpfung,
3. das Verbrennen von biogenen Materialien, soweit dies gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 bis 6 Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2013, zulässig ist.

(3) Ein Verbrennen im Freien gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 ist nur bei entsprechender **Überwachung des Vorganges** und der Durchführung von **Nachkontrollen** nach dem Abbrand oder dem Ablöschen zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass das Feuer nicht auf andere Grundstücke, Lagerungen oder Bauwerke übergreifen kann. Der Verbrennungsvorgang darf – mit Ausnahme der Brauchtums-, Grill- oder Lagerfeuer – nur bei Tageslicht erfolgen.

(4) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien zu treffen.

§ 10 Lagerung brandgefährlicher Materialien im Freien

(1) Im Freien dürfen **leicht entzündliche** oder **schwer löschbare Materialien** außerhalb von Behältnissen nur dann gelagert werden, wenn

1. die Lagerfläche **10 m²** nicht übersteigt,
2. bei einer Lagerfläche über 10 m² folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
 - a) die Lagerfläche 1000 m² nicht übersteigt,
 - b) das gelagerte Material von anderen Lagerungen mindestens 10 m entfernt ist,
 - c) die Lagerung von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, mindestens 100 m entfernt ist,
 - d) die Lagerung von Waldgrundstücken, Gebäuden, Hochspannungsfreileitungen und von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 30 m entfernt ist,
 - e) die Lagerfläche gegen öffentliche Verkehrsflächen abgezäunt ist,
 - f) die Lagerung von Bahnkörpern mindestens 50 m entfernt ist und
 - g) Materialien, die durch Funkenflug oder anhaltende Wärmestrahlung in Brand geraten können, unter Flugdächern gelagert werden.

(2) Auf **Holzlagerplätzen** sind **Freistreifen**, bei größeren Holzlagerplätzen Lagergruppen mit befahrbaren Freistreifen und Schutzzonen innerhalb und am Rande des Lagerplatzes anzulegen.

Die **Lagerung von Erntegütern** hat so zu erfolgen, dass eine Selbstentzündung vermieden wird. Leicht entzündliche Erntegüter wie **Getreide, Heu, Stroh und Flachs** dürfen nur dann im Freien gelagert werden, wenn sie

1. von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, mindestens 300 m,
2. von Bauwerken mindestens 100 m,
3. von Bahnkörpern mindestens 50 m und
4. von Waldgrundstücken, Moor- und Heideflächen, öffentlichen Verkehrsflächen und von Hochspannungsfreileitungen mindestens 30 m entfernt sind.

(3) Die **Behebung** eines Mangels oder Missstandes ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit **Bescheid** aufzutragen.

(4) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** festzulegen, welche Materialien als leicht entzündlich oder schwer löschar anzusehen sind.

§ 11

Lagerung brandgefährlicher Materialien in Bauwerken

(1) In Bauwerken dürfen Materialien, die geeignet sind, die **Brandgefahr** in einem hinsichtlich ihres Verwendungszweckes unüblichen Ausmaß zu **erhöhen** oder im Falle eines Brandes die **Brandbekämpfung** wesentlich zu **erschweren**, nicht gelagert werden.

(2) Die **Lagerung von Erntegütern** in Bauwerken hat stets so zu erfolgen, dass eine Selbstentzündung vermieden wird.

(3) Auf **Dachböden** dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschar Materialien, insbesondere brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden.

Ausgenommen davon sind

1. die Lagerung von Erntegütern,
2. die Lagerung in einem Umfang, der keine hohe Brandbelastung darstellt und die Brandbekämpfung nicht wesentlich erschwert.

Alle Teile des Dachbodens, insbesondere die Abgasleitungen und Dachbodenfenster, müssen leicht zugänglich sein.

(4) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer Liegenschaft ist verpflichtet, auf seine Kosten ein **Hinweisschild** anzubringen, wenn in dem Bauwerk Flüssiggas in einem oder mehreren Behältern mit insgesamt mehr als 3 kg Gesamtfüllgewicht gelagert sind. Das Hinweisschild hat auf die Lagerung von Flüssiggas deutlich hinzuweisen und ist beim Hauseingang sichtbar anzubringen; in mehrgeschossigen Bauwerken darüber hinaus auch in jedem Geschoß, in dem Flüssiggas gelagert wird. Die näheren Bestimmungen über Größe, Farbe, Zeichen und Anbringungsort des Hinweisschildes hat die Landesregierung durch **Verordnung** zu treffen.

(5) In **Garagen bis 50 m²** Nutzfläche dürfen Lagerungen in einem Umfang erfolgen, der keine wesentliche Erhöhung der Brandlast darstellt. In **Garagen über 50 m²** Nutzfläche dürfen nur Lagerungen erfolgen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der darin abgestellten Fahrzeuge stehen und die Brandbekämpfung nicht wesentlich erschweren.

(6) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** festzulegen, welche Materialien als leicht entzündlich, zündschlagfähig oder schwer löschar anzusehen sind.

§ 12

Fluchtwege und Freiflächen

Flucht- sowie **Rettungswege** innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Stiegenhäuser, Zugänge, Zufahrten und Durchfahrten sowie Freiflächen, die für das Aufstellen von

Einsatzfahrzeugen und die Durchführung eines Feuerwehreinsatzes dienen oder bestimmt sind, sind ständig freizuhalten und erforderlichenfalls ordnungsgemäß zu kennzeichnen.

§ 13 Betriebsbrandschutz

(1) In **Betrieben**, in welchen eine rasche und zweckentsprechende **Brandbekämpfung** wegen

- a) der Gefährdung von Personen oder Sachen,
- b) ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage,
- c) der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen, oder
- d) der Produktionsabläufe

erschwert ist und die deswegen einen **erhöhten Brandschutz erfordern**, hat die Geschäftsführung des Betriebes

- 1. einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen,
- 2. einen Brandschutzplan im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erstellen,
- 3. eine Brandschutzordnung zu erstellen,
- 4. die Betriebsangehörigen in der ersten Löschhilfe auszubilden und sie über das Verhalten bei Bränden zu belehren und
- 5. Eigenkontrollen durchzuführen.

(2) **Abs. 1 gilt nicht**, sofern Maßnahmen bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden.

(3) Als **Brandschutzbeauftragte** nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

(4) Besteht eine **Betriebsfeuerwehr** gemäß § 48, kommt die Funktion des Brandschutzbeauftragten dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu.

(5) Über die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie die Erstellung von Brandschutzplänen und Brandschutzordnungen sind die Gemeinde, die örtlich zuständige Feuerwehr, die Bezirksverwaltungsbehörde sowie alle Betriebsangehörigen nachweislich in Kenntnis zu setzen.

3. Abschnitt

Feuerpolizeiliche Beschau

§ 14

Umfang der feuerpolizeilichen Beschau

(1) Die Brandsicherheit von Bauwerken ist mindestens **einmal innerhalb von 10 Jahren** zu überprüfen. Die feuerpolizeiliche Beschau dient der Feststellung von Zuständen, die

1. eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern, oder
2. die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern

können.

(2) Ungeachtet der Frist gemäß Abs. 1 kann bei **begründetem Verdacht** auf Mängel oder Missstände gemäß Abs. 3 eine feuerpolizeiliche Beschau von der Gemeinde veranlasst werden. Sie hat mit der Durchführung den zuständigen Rauchfangkehrer zu beauftragen. § 15 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Aus Anlass der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob die feuerpolizeilichen Vorschriften dieses Landesgesetzes und die aufgrund dieses Landesgesetzes dazu erlassenen Verordnungen und Bescheide durch den **Eigentümer** oder **Nutzungsberechtigten** eines Bauwerks eingehalten werden oder sonstige Mängel oder Missstände, die die Brandsicherheit gefährden können, vorliegen.

§ 15

Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau

(1) Die **Durchführung** der feuerpolizeilichen Beschau hat durch einen **Rauchfangkehrer** zu erfolgen, der berechtigt ist, sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 2. Satz Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, im betroffenen Kehrgebiet durchzuführen. **Zuständig** ist jener Rauchfangkehrer, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 beauftragt wurde. Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte keinen Rauchfangkehrer beauftragt, hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrer zu beauftragen. Der Rauchfangkehrer hat für den Überprüfungszeitraum, unter Beiziehung des örtlich zuständigen Kommandanten der Feuerwehr bzw. eines von diesem namhaft gemachten geeigneten Feuerwehrmitglieds der Gemeinde, einen **Durchführungsplan** zu **erstellen** und diesen der Gemeinde vor Durchführung zur Kenntnis zu bringen. Der zuständige Rauchfangkehrer hat den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks **spätestens zwei Monate vor Durchführung** der feuerpolizeilichen Beschau zu **verständigen**. Vier Wochen vor dem Termin der Durchführung bis zum ordnungsgemäßen Abschluss ist ein Wechsel des Rauchfangkehrers nicht zulässig.

(2) Der Rauchfangkehrer hat festgestellte **Mängel**, die nicht innerhalb einer von ihm festgesetzten angemessenen Frist behoben wurden oder die wegen einer unmittelbaren

Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erfordern, der Gemeinde **schriftlich anzuzeigen**. Sinngemäßes gilt, wenn die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau verweigert wird. Ansonsten ist das Ergebnis der Überprüfung in einer Niederschrift festzuhalten und auf Verlangen vom Rauchfangekehrer an die Gemeinde zu übermitteln. Ist für die Behebung eines Mangels oder Missstandes eine **andere Behörde zuständig**, hat der Rauchfangekehrer dieser das Ergebnis der Überprüfung bekannt zu geben. Die Gemeinde hat dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die **Behebung** festgestellter feuerpolizeilicher Mängel **durch Bescheid** unter Setzung einer angemessenen Frist **aufzutragen**, wenn diese nicht innerhalb der vom Rauchfangekehrer festgesetzten Frist behoben wurden.

(3) **Bei Gefahr im Verzug** hat die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerks zu verfügen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung nicht sichergestellt ist.

(4) **Nach Ablauf der Frist** gemäß Abs. 2 letzter Satz ist zu überprüfen, ob die Mängel behoben wurden.

Zu diesem Zweck hat die Gemeinde eine **Nachbeschau** anzuordnen. Sie hat mit der Durchführung den Rauchfangekehrer zu beauftragen. Diese kann entfallen, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Beseitigung festgestellter Mängel auf andere geeignete Weise nachweist.

(5) **Bei Bauwerken**

1. mit erhöhter Brandgefahr oder Erschwernissen bei der Brandbekämpfung,
2. mit einem erhöhten Personenrisiko,
3. mit zusätzlichen brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. selbsttätige Löschanlagen, Brandrauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen)

ist jedenfalls der örtlich zuständige Kommandant der Feuerwehr bzw. ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Feuerwehrmitglied der Gemeinde als Sachverständiger **beizuziehen**. Soweit erforderlich, können weitere Sachverständige vom Rauchfangekehrer beigezogen werden.

(6) Der feuerpolizeilichen **Beschau eines Betriebes** sind zusätzlich der Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr oder der Brandschutzbeauftragte als Auskunftsperson vom Rauchfangekehrer beizuziehen.

(7) Für jede **durchgeführte feuerpolizeiliche Beschau** gemäß § 14 Abs. 1 und 2 sowie für jede **Nachbeschau** gemäß Abs. 4 hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die **Kosten zu tragen**. Gleiches gilt für Kosten, die dadurch entstehen, dass eine feuerpolizeiliche Beschau nicht durchgeführt werden konnte, obwohl eine nachweisliche Verständigung erfolgte und keine schriftliche Mitteilung der Verhinderung 48 Stunden vor dem Beschautermin beim Rauchfangekehrer einlangte. Die **Einhebung der Kosten** für eine Beschau erfolgt direkt **durch den Rauchfangekehrer**. Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Kosten an den Rauchfangekehrer nicht entrichtet, so hat die Gemeinde die Kosten mit Bescheid festzusetzen.

(8) Die Höhe der Kosten gemäß Abs. 7 hat die Landesregierung in unterschiedlicher Höhe für Bauwerke mit Wohnnutzung und anderer Nutzung sowie den dazugehörigen Nebengebäuden festzulegen.

§ 16 Mitwirkungspflichten

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau den **Zutritt** zu **gestatten** und auf Verlangen **Auskünfte** zu **erteilen**. Soweit dies für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erforderlich ist, sind vorhandene Entscheidungen, Prüfungsbefunde, usw. sowie Betriebs- und Brandschutzordnungen, Brandschutzbücher und Brandschutzpläne über Verlangen vorzulegen.

(2) Im Fall des § 14 Abs. 2 ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Bauwerken die Verpflichtung zum **Zutritt** erforderlichenfalls mit **Bescheid** der Gemeinde vorzuschreiben.

4. Abschnitt

Überprüfung und Kehre von Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächten

§ 17 Überprüfungs- und Kehrverpflichtung

(1) **Feuerstätten und Abgasführungen** (Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüsse) sind so zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren, dass die Entzündung von Ablagerungen vermieden und die wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird. **Luftschächte** sind im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände zu überprüfen und bei Gefahr gegebenenfalls zu kehren, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als zwei oberirdische Geschoße oder mehr als zwei Wohnungen aufweisen.

(2) Die Überprüfung und Kehrung der **Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächte** hat durch einen Rauchfangkehrer zu erfolgen, der berechtigt ist, sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 2. Satz Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, im betroffenen Kehrgebiet durchzuführen.

Das Kehren von raumluftabhängigen Öfen und **lösbaren Verbindungsstücken**, kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden.

(3) Der **Eigentümer** oder **Nutzungsberechtigte** eines Bauwerks, in dem Überprüfungsgegenstände gelegen sind, hat einen **Rauchfangkehrer** zu **beauftragen**. Die Erteilung eines Auftrags sowie ein Wechsel des Rauchfangkehrers sind der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben die vorgeschriebenen Überprüfungen und Kehrungen zu den Überprüfungsterminen (§ 18) zu veranlassen und durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen **zu lassen**.

(4) Bei jeder Überprüfung hat der Rauchfangkehrer die Überprüfungsgegenstände **zur Gänze** zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren, er hat die vorhandenen Ablagerungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auszuräumen oder, falls die Ausräumung vom Benutzer des Überprüfungsgegenstände vorgenommen wird, sich von der ordnungsgemäßen Vornahme zu überzeugen.

(5) Durch die Überprüfung und Kehrung darf die gewöhnliche **Benützung der Feuerstätten** über das unvermeidliche Ausmaß hinaus **nicht behindert** und eine vermeidbare **Belästigung** der Benutzer des Bauwerks **nicht verursacht** werden.

§ 18 Überprüfungsperioden

(1) Die Landesregierung hat zum Zwecke der Gefahrenabwehr durch **Verordnung** die Zeiträume (**Überprüfungsperioden**) zu bestimmen, innerhalb welcher benützte Feuerstätten, Abgasführungen unter Berücksichtigung der Art des Brennstoffes und Luftschächte gemäß § 17 Abs. 1 zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren sind.

(2) Überprüfungsgegenstände, die **länger als ein Jahr unbenützt** sind, unterliegen nicht der Überprüfungspflicht. Die Nichtbenützung ist dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Diese Überprüfungsgegenstände sind vor der Wiederbenützung von diesem auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(3) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks die Überprüfungstermine spätestens zwei Wochen vorher **bekannt zu geben**.

(4) Kann die Überprüfung zum Überprüfungstermin **nicht vorgenommen** werden, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverzüglich einen neuen Termin mit dem Rauchfangkehrer zu vereinbaren, zu dem die Überprüfung und gegebenenfalls eine Kehrung nachholen zu lassen ist.

§ 19 Ausbrennen und Abziehen von Abgasanlagen

(1) Vom Rauchfangkehrer sind **Abgasanlagen** auszubrennen, wenn

1. Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Kehrwerkzeugen nicht mehr entfernt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht;
2. sie auf Grund ihrer Enge nicht mehr ordnungsgemäß überprüft und gekehrt werden können.

(2) Das **Ausbrennen** ist **verboten**, wenn damit eine erhöhte Brandgefahr verbunden ist, so insbesondere bei Dunkelheit, starkem Wind oder anhaltend trockener Witterung.

(3) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und den Feuerwehrkommandanten rechtzeitig zu verständigen.

(4) **Abgasanlagen** sind während ihrer Errichtung vom Rauchfangkehrer geschoßweise zu **untersuchen**, abzuziehen und zu bezeichnen. Über das Ergebnis ist ein schriftlicher **Befund** auszustellen, der der Baubehörde unverzüglich vorzulegen ist.

§ 20 Aufzeichnungen

(1) Für jedes Bauwerk hat der Rauchfangkehrer **Aufzeichnungen** (Hausakte, Überprüfungsbücher oder Hauslisten) zu führen, die Überprüfungen und **Kehrungen** sowie **Anzeigen** über Benützung, Nicht- und Wiederbenützung von Abgasanlagen zu beinhalten haben.

(2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Bauwerks oder ein von diesem Beauftragter hat die erfolgte Überprüfung und Kehrung mit Datum und Uhrzeit durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die Überprüfungsergebnisse sind dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuhändigen.

§ 21 Mängelbehebung

(1) Der **Rauchfangkehrer** hat bei der Überprüfung und Kehrung wahrgenommene Mängel an Überprüfungsgegenständen sowie Mängel im Sinne des § 14 Abs. 3 sofort dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks zur Behebung **bekannt zu geben**.

(2) § 15 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt

Vorkehrungen für die Brand- und Gefahrenbekämpfung

§ 22 Brandsicherheitswache

Die Gemeinde hat für **Veranstaltungen** gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, die mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere wegen brandgefährlicher Tätigkeiten, verbunden sind, dem Veranstalter die **Beistellung einer Brandsicherheitswache** durch die örtlich zuständige Feuerwehr mit Bescheid vorzuschreiben. Insbesondere sind die Aufgaben, die Stärke und die Ausrüstung der Brandsicherheitswache festzulegen.

§ 23 Mittel zur Brandbekämpfung

(1) Die **Gemeinde** hat dafür zu sorgen, dass zur Brandbekämpfung im bebauten Gebiet **Löschwasser** in genügender Menge jederzeit zur Verfügung steht. Sie hat **Wasserentnahmestellen** anzulegen und diese in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Als Wasserentnahmestellen kommen insbesondere Löschteiche, Brunnen, Behälter, Entnahmestellen aus öffentlichen Gewässern und, wenn eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, genormte Hydranten in Betracht. Der Feuerwehrkommandant ist dazu zu hören.

(2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Wasserentnahmestellen jederzeit ungehindert erreichbar und ausreichende Aufstellplätze für Fahrzeuge und Feuerlöschgeräte vorhanden sind. Sie sind durch ein **Hinweisschild** zu kennzeichnen.

(3) Die Landesregierung hat mit **Verordnung** die Form und die Aufschrift des in Abs. 2 genannten Hinweisschildes festzulegen.

§ 24 Verpflichtungen bei Bauwerken

(1) Ist

1. eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung in Bauwerken trotz Vorkehrungen gemäß § 23 wegen
 - a) der Gefährdung von Personen oder
 - b) ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage oder
 - c) der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen, oder
 - d) der Produktionsabläufe

erschwert, oder

2. eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Entstehen einer örtlichen Gefahr gegeben,

ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit **Bescheid** der Gemeinde nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten zur Bereithaltung der erforderlichen Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel (z. B. Löschmittel) in gebrauchsfähigem und gebrauchsbereitem Zustand zu verpflichten, sofern nicht gleichwertige Verpflichtungen nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, bestehen. **Ausgenommen** davon sind Gebäude für Wohnzwecke oder Gebäude mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung bis zu vier oberirdischen Geschoßen.

(2) Die Bereithaltung und der Ort, an dem die Geräte und Mittel gelagert sind, sind durch ein **Hinweisschild** deutlich zu kennzeichnen, das sichtbar anzubringen ist.

(3) Die Landesregierung hat mit **Verordnung** die Form und die Aufschrift des in Abs. 2 genannten Hinweisschildes festzulegen.

§ 25 Alarmeinrichtungen

(1) Die Gemeinde hat die nötigen **Einrichtungen** für eine möglichst rasche **Alarmierung der Feuerwehr** zu schaffen und zu erhalten. Bei Bedarf hat die Gemeinde dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Bauwerken die Errichtung besonderer Alarm- und Meldeanlagen mit **Bescheid** aufzutragen. Die Einrichtungen sind auch für das überörtliche Warn- und Alarmsystem zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes mit **Verordnung**

1. die Standorte, Aufgaben und Bereiche der Zentralen des überörtlichen Warn- und Alarmsystems,
2. die zur Alarmierung der Feuerwehren dienenden Zeichen und
3. einen bestimmten Wochentag und eine Uhrzeit zur Erprobung der Alarmanrichtung

festzulegen.

(3) In Angelegenheiten der **Ausbildung** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 2 be-
dient sich die Landesregierung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

6. Abschnitt

Bekämpfung von Bränden und Gefahren

§ 26

Maßnahmen bei Bränden und Gefahren

Jedermann ist verpflichtet,

1. bei Bränden und Gefahren nach Möglichkeit und Zumutbarkeit die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Bekämpfung des Brandes bzw. der Gefahr und zur Begrenzung von Schäden zu treffen, insbesondere
 - a) bei Wahrnehmung eines Brandes bzw. einer Gefahr unverzüglich die nächste Feuerwehr oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen,
 - b) gefährdete Personen, soweit zumutbar, zu warnen und zu retten,
 - c) diejenigen Löschmaßnahmen zu ergreifen, die vor Eintreffen der Feuerwehr mit unmittelbar am Einsatzort vorhandenen Löschmitteln durchgeführt werden können (Maßnahmen der ersten Löschhilfe), und
 - d) organisierte Löschmaßnahmen (Maßnahmen der erweiterten Löschhilfe) zu unterstützen,
2. alles zu unterlassen, was die Bekämpfung des Brandes bzw. der Gefahr hindern kann, insbesondere die Brandbekämpfung nicht durch die eigene Person oder durch Gegenstände (Kraftfahrzeuge und dgl.) zu behindern, und
3. im Brand- und Gefahrenfall den Anordnungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

§ 27

Pflicht zur Hilfeleistung, Duldungsverpflichtung

(1) Bei Bränden oder Gefahren hat jedermann gegen angemessene Entschädigung

1. seine **Arbeitskraft** für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen,
2. die Entnahme von **Löschwasser** zu gestatten sowie Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Personen und Löschwasser, Hilfeeinrichtungen und Geräten sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen,
3. das **Betreten** und die sonstige **Benützung** seiner Grundstücke und Bauwerke, die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Bauwerken und Teilen hiervon, die Entfernung von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen sowie ähnliche Maßnahmen zu dulden.

(2) Bei der Brand- bzw. Gefahrenbekämpfung ist unter **möglichster Schonung** von Sachwerten aller Art vorzugehen.

(3) Der **Anspruch auf Entschädigung** ist bei der Gemeinde geltend zu machen. Darüber ist innerhalb eines Jahres eine gütliche Einigung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann die Person, die den vermögensrechtlichen Nachteil erlitten hat, die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, begehren. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Bekämpfung von Bränden und Gefahren behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen bei der Durchsetzung von Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 und § 29 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. I Nr. 43/2014), eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung zu durchsuchen.

(4) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

§ 29 Sicherheitsvorkehrungen

Die Gemeinde hat das Recht, im Brand- oder Gefahrenfall bei **Gefahr im Verzug**:

1. den **Zutritt** zu gefährdeten Gebieten sowie zum Einsatzbereich, einschließlich der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten, zu **verbieten**,
2. die sofortige **Räumung** von Grundstücken und Gebäuden zu verfügen, sofern diese auf Grund ihrer örtlichen Lage oder ihres baulichen Zustandes zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Tieren erforderlich ist.

§ 30 Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten

(1) Nach einem Brand hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Gebäudes unverzüglich, jedoch ohne die Brandursachenermittlung zu beeinträchtigen, die erforderlichen **Sicherungsmaßnahmen** zu treffen und nach Beendigung der Brandursachenermittlung die **Aufräumarbeiten** durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Werden die Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die **Gemeinde** die entsprechenden Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Gebäudes mit **Bescheid** aufzutragen. Bei **Gefahr im Verzug** hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zu verfügen und sofort durchführen zu lassen.

(3) Die Gemeinde hat in begründeten Fällen eine **Brandwache** oder sonstige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen. Die **Kosten** für diese Brandwache sind von demjenigen zu tragen, in dessen Interesse diese Maßnahmen angeordnet wurden.

(4) **Nach Beendigung** der Bekämpfung einer örtlichen Gefahr sind erforderlichenfalls Maßnahmen zur Verhütung weiterer Schäden zu treffen. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 31 Sofortmaßnahmen

Im Falle der **Unaufschiebbarkeit** sind Maßnahmen gemäß §§ 29, 30 vom Einsatzleiter der Feuerwehr mit der Wirkung zu treffen, als ob die Maßnahme von der Gemeinde getroffen worden wäre. Er hat davon die Gemeinde zu verständigen.

§ 32 Erhebungen über die Brand- und Gefahrenursache

Soweit möglich, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich danach festzustellen, ob und welche Umstände oder Handlungen den Brand oder die Gefahr verursacht haben. Diese Erhebungen obliegen nur insoweit der Gemeinde, als sie nicht durch andere Behörden erfolgen.

2. Hauptstück

Organisation des Feuerwehrwesens

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Einteilung und rechtliche Stellung der Feuerwehren

(1) **Feuerwehren** im Sinne dieses Gesetzes sind die Freiwilligen Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren.

(2) Die **Freiwilligen Feuerwehren** sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit. Die **Betriebsfeuerwehren** sind Einrichtungen des Betriebes. Die **Berufsfeuerwehren** sind Einrichtungen der Gemeinden.

§ 34 Aufgaben der Feuerwehren

(1) **Aufgaben** der Feuerwehren sind:

1. die Brandverhütung, der vorbeugende Brandschutz, die Brandbekämpfung sowie die Mitwirkung bei der Brandursachenermittlung,
2. die Verhinderung, Minderung oder Beseitigung sonstiger Gefahren gemäß § 3 Abs. 2.

(2) Die Feuerwehren haben für ihre **Einsatzbereitschaft** Sorge zu tragen. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die **Ausbildung** und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder,
2. die Durchführung von Übungen,
3. die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von **Einrichtungen** und **Gerätschaften**,
4. die Mitwirkung bei der **Mittelbeschaffung** zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben,

5. die **Pflege der** zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen **Gemeinschaft**.

(3) Die Feuerwehren sind auch berechtigt, außerhalb des Bundeslandes

1. an Übungen und Leistungsbewerben teilzunehmen,

2. über Anforderung Hilfe zu leisten.

(4) Darüber hinaus kann jede Feuerwehr **technische und persönliche Hilfsleistungen** erbringen, für welche sie aufgrund ihrer Ausstattung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder geeignet ist.

(5) Die Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 1, 3 Z 2 und Abs. 4 gilt als **Einsatz**. Tätigkeiten gemäß Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 sind Einsatz Tätigkeiten gleichgestellt.

§ 35

Hilfeleistungspflicht

(1) Feuerwehren, die der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei dienen, sind verpflichtet, diesen Aufgaben **innerhalb ihres örtlichen Einsatzbereiches** ohne besondere Anforderung durch die Gemeinde nachzukommen; im übrigen Gemeindegebiet sind sie hiezu verpflichtet, wenn sie durch die Gemeinde oder den örtlich zuständigen Einsatzleiter der Feuerwehr angefordert werden.

(2) Freiwillige Feuerwehren, Berufsfeuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren im Rahmen bestehender Vereinbarungen sind verpflichtet, auch **außerhalb des Gemeindegebietes** über Anforderung einer Gemeinde oder des örtlich zuständigen Einsatzleiters einer anderen Feuerwehr Hilfe zu leisten, sofern die Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 dadurch nicht beeinträchtigt ist.

(3) Sämtliche durch eine Hilfeleistung gemäß Abs. 2 entstehenden **Einsatzkosten** an Verpflegung, Betriebsmittel, Verbrauchsmaterial und Schäden an Fahrzeugen und Gerätschaften sind der hilfeleistenden Gemeinde durch die anfordernde Gemeinde auf Antrag zu ersetzen. Wird innerhalb eines Jahres ab Geltendmachung der Kosten keine Einigung erzielt, kann die hilfeleistende Gemeinde die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, begehren. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Feuerwehren sind über Verlangen der Landesregierung verpflichtet, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, der Gemeinde ihres Standortes und dem NÖ Landesfeuerwehrverband, **Auskünfte**, die die Besorgung der Feuer- und Gefahrenpolizei betreffen, zu erteilen.

§ 36 Einsatzleitung

(1) **Einsatzleiter** ist der Feuerwehrkommandant in dem vom Gemeinderat festgelegten Einsatzbereich. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die **Vertretung** nach folgender Reihenfolge:

1. erster Feuerwehrkommandantstellvertreter,
2. zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter.

Die weitere Vertretung wird durch den Feuerwehrkommandanten festgelegt. Dieser hat eine entsprechende **Einsatzleiterliste** zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Diese Liste ist allen Feuerwehrmitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bei **Einsätzen in Betrieben** mit Betriebsfeuerwehren obliegt die Einsatzleitung dem Kommandanten der Betriebsfeuerwehr für den gemäß § 4 Abs. 4 festgelegten Einsatzbereich. Hinsichtlich der Vertretung gilt Abs. 1 sinngemäß. Werden gemäß § 35 Feuerwehren zur Hilfeleistung angefordert, hat sich der Betriebsfeuerwehrkommandant mit dem zuständigen Einsatzleiter abzustimmen. Der Betriebsfeuerwehrkommandant kann die **Einsatzleitung** an einen Einsatzleiter einer hilfeleistenden Feuerwehr im Einvernehmen übertragen.

(3) Bis zum Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr ist Einsatzleiter das gemäß Abs. 1 festgelegte Feuerwehrmitglied jener Feuerwehr, die **zuerst am Einsatzort** eingetroffen ist.

(4) Der Einsatzleiter kann die Einsatzleitung an den Unterabschnitts-, Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandanten bzw. deren Stellvertreter übergeben oder können diese den Einsatz übernehmen:

1. bei Maßnahmen gemäß § 5,
2. wenn beiderseitiges Einverständnis vorliegt.

(5) In allen Fragen, für welche Kenntnisse der Ortsverhältnisse von Bedeutung sind, ist jedoch der zuständige Feuerwehrkommandant oder seine Vertretung entsprechend der Einsatzleiterliste zu Rate zu ziehen.

(6) Einsatzleiter dürfen nur **aktive Feuerwehrmitglieder** sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 37 Feuerwehrregister

(1) Beim NÖ Landesfeuerwehrverband ist ein Feuerwehrregister zu führen. In dieses sind die Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren und die Berufsfeuerwehren einzutragen. Die **Eintragung** hat die Bezeichnung der Feuerwehr, Standort, Einsatzbereich sowie Name des Feuerwehrkommandanten und des/der Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) zu enthalten.

(2) Eintragungen in das Feuerwehrregister und deren Änderung haben über **Antrag** der Standortgemeinde, bei Betriebsfeuerwehren über Antrag der Geschäftsführung des Betriebes zu erfolgen.

(3) Die Eintragung einer Feuerwehr hat zu erfolgen, wenn

1. eine gemäß § 39 Abs. 1 oder § 48 Abs. 6 entsprechende **Bezeichnung** gewählt wurde,
2. die **Mindestmannschaftsstärke** gemäß §§ 42 Abs. 2 oder 48 gegeben ist,
3. die für die Besorgung der gesetzlichen Aufgaben erforderliche **Ausrüstung vorhanden** ist,
4. eine rechtsgültige **Wahl oder Bestellung** des Feuerwehrkommandanten und des/der Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) durchgeführt wurde,
5. ein **Einsatzbereich** gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt wurde.

(4) Nach Prüfung der Voraussetzungen durch den NÖ Landesfeuerwehrverband hat die Eintragung zu erfolgen. Der NÖ Landesfeuerwehrverband unterliegt dabei den Weisungen der Landesregierung.

(5) Die **Löschung einer Eintragung** hat zu erfolgen, wenn die Landesregierung mit Bescheid

1. bei Freiwilligen Feuerwehren auf Antrag der Gemeinde, des NÖ Landesfeuerwehrverbandes oder der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr selbst,
2. bei Berufsfeuerwehren auf Antrag der Gemeinde oder des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
3. bei Betriebsfeuerwehren auf Antrag der Geschäftsführung des Betriebes oder des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,

feststellt, dass die Feuerwehr den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben dauerhaft nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Dazu ist im Fall der Z 1 und Z 2 die Standortgemeinde der Freiwilligen Feuerwehr und der NÖ Landesfeuerwehrverband, im Fall der Z 3 die Geschäftsführung des Betriebes und der NÖ Landesfeuerwehrverband zu hören, sofern sie nicht selbst Antragsteller sind.

(6) Mit ihrer Eintragung ins Feuerwehrregister wird jede Feuerwehr **Mitglied des NÖ Landesfeuerwehrverbandes**.

(7) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat der Landesregierung sowie der Gemeinde auf Verlangen **Auskünfte** aus dem Feuerwehrregister zu erteilen.

§ 38

Korpsabzeichen der Feuerwehr und Führung des Landeswappens

(1) Das Korpsabzeichen der Feuerwehr ist ein goldumrandetes **Wappen**, das die Farben rot-weiß-rot von links unten nach rechts oben in einem Winkel von 45 Grad trägt sowie in der Mitte ein goldenes Zahnrad und darüber eine goldene Flamme enthält. Eine bildliche Darstellung ist in der Anlage ersichtlich.

(2) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist zur **Führung des Landeswappens** berechtigt.

2. Teil

Feuerwehren

1. Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren

§ 39

Bildung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Freiwillige Feuerwehren entstehen durch **Eintragung** in das Feuerwehrregister und gehen durch **Löschung** der Eintragung unter. Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ unter Beifügung des Gemeindenamens. Neben dem Gemeindenamen oder anstelle dieses kann auch die Bezeichnung des Ortsteiles beigefügt werden.

(2) Haben **mindestens 10 geeignete Personen** ihre Bereitschaft zur Gründung einer Feuerwehr und des Beitritts zu dieser gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, kann vom Bürgermeister, nach Einholung einer Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, eine Wahl durchgeführt werden.

(3) Die Löschung der Eintragung einer Freiwilligen Feuerwehr bewirkt den Übergang ihres Vermögens auf die Gemeinde ihres Standortes. Die das Verfahren abschließende Entscheidung bildet die Grundlage für die bücherliche Durchführung des Eigentumsüberganges an unbeweglichem Vermögen.

§ 40

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) **Arten** der Mitgliedschaft:

1. aktive Mitglieder,
2. Mitglieder der Feuerwehrjugend,
3. Mitglieder der Reserve,

4. Ehrenmitglieder,
5. unterstützende Mitglieder.

(2) Die Feuerwehrmitglieder üben ihre Tätigkeit **freiwillig** und **ehrenamtlich** aus. Sie dürfen keiner weiteren Freiwilligen Feuerwehr angehören. Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch von einer anderen Feuerwehr zur Erbringung von Einsatzleistungen herangezogen werden. Die Mitgliedschaft bei einer Betriebsfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr schließt die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht aus.

(3) **Aktiven Dienst** können Personen **ab dem vollendeten 15. Lebensjahr** versehen, sofern sie die notwendige persönliche Eignung besitzen und gegen sie kein Ausschließungsgrund gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, vorliegt. Die aktive Mitgliedschaft **endet** jedenfalls mit **Vollendung des 65. Lebensjahres**. Feuerwehrmitglieder der Reserve können mit ihrer Zustimmung weiterhin, ihrer persönlichen Eignung entsprechend, zu Diensten herangezogen werden. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(4) Die Feuerwehrmitglieder sind berechtigt, die **Dienstkleidung** im Dienst zu tragen.

(5) Die Feuerwehrmitglieder haben den **Anordnungen der Vorgesetzten** Folge zu leisten.

(6) Die Dienstkleidung und Dienstgrade der Feuerwehren sowie das Korpsabzeichen der Feuerwehr dürfen ohne schriftliche Zustimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 41

Organe und Funktionäre der Freiwilligen Feuerwehr

(1) **Organe** der Freiwilligen Feuerwehr sind der Feuerwehrkommandant und die Mitgliederversammlung.

(2) **Funktionäre** sind der Feuerwehrkommandant, der (die) Feuerwehrkommandantstellvertreter und der Leiter des Verwaltungsdienstes. Sie müssen das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

(3) Dem Feuerwehrkommandanten obliegt die **Vertretung und Führung** der Feuerwehr. Im Falle seiner **Verhinderung** erfolgt die Vertretung und Führung nach folgender Reihenfolge:

1. erster Feuerwehrkommandantstellvertreter,
2. zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter,
3. Leiter des Verwaltungsdienstes,
4. ranghöchstes Feuerwehrmitglied.

Bei Gleichrangigkeit kommt die Vertretung und Führung dem dienstzeitälteren Feuerwehrmitglied zu. Sonderdienstgrade werden nicht berücksichtigt.

(4) Der Feuerwehrkommandant hat den **Leiter des Verwaltungsdienstes** sowie die **Chargen** und **Sachbearbeiter** zu bestellen und abzuverufen.

(5) Der **Mitgliederversammlung** obliegen:

1. die Wahl bzw. Amtsenthebung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters,
2. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag,
4. die Bestellung und Enthebung von zwei Rechnungsprüfern, wobei dieselbe Person höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre bestellt werden darf,
5. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. die Beschlussfassung über Anträge gemäß § 37 Abs. 5 Z 1.

(6) Für die Funktionen gemäß Abs. 2, 3 und 4 ist der **aktive Dienst** Voraussetzung.

(7) Die **Rechnungsprüfer** haben das Ergebnis ihrer Überprüfungen der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 42

Mannschaftsstand und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr hat technisch so ausgerüstet zu sein und so viele Feuerwehrmitglieder aufzuweisen, dass sie unter Inanspruchnahme der ihr zur Verfügung stehenden Hilfseinrichtungen und Geräte die ihr durch dieses Gesetz zur Besorgung übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der geografischen Lage der Gemeinde, der Art der Bebauung, der verkehrsmäßigen Aufschließung und der Wasserversorgung durch **Verordnung** die näheren Bestimmungen über die technische Feuerwehrausrüstung und den Mindestmannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen.

(3) Die Landesregierung hat eine **Richtlinie** über die Förderung der Feuerwehrausrüstung zu erlassen.

§ 43

Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der **NÖ Landesfeuerwehrverband** hat mit Genehmigung der Landesregierung die **näheren Bestimmungen** über die innere Organisation, insbesondere über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, das Disziplinarverfahren, die Durchführung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des/der Feuerwehrkommandantstellvertreter(s), Einberufung der Mitgliederversammlung, Dienstzeit, Bezeichnung der Dienstgrade und Dienstgradabzeichen, Dienstkleidung, Einsatzbekleidung, Bestellung und Enthebung der Funktionäre, Geschäftsführung und Ausbildung der Mitglieder und Dienstaufsicht **zu erlassen**. Wird die **Genehmigung** nicht innerhalb von drei Monaten wegen Widerspruchs mit den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung versagt, gilt sie als **erteilt**.

(2) Die **Dienstordnung** sowie ihre Änderungen sind im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung, zu **verlautbaren**.

§ 44

Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die Entscheidung des NÖ Landesverwaltungsgerichtes über **Beschwerden** in Disziplinarangelegenheiten oder wegen des Ausschlusses aus der Freiwilligen Feuerwehr hat durch einen Senat zu erfolgen.

(2) An Senatsentscheidungen gemäß Abs. 1 haben, anstelle der zwei weiteren Mitglieder des NÖ Landesverwaltungsgerichtes, **zwei fachkundige Laienrichter** aus dem Bereich der Feuerwehr mitzuwirken. Dem Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters zu.

(3) Die fachkundigen Laienrichter sind auf **Vorschlag** des Landesfeuerwehrkommandanten durch die Landesregierung zu bestellen. Diese müssen aktive **Mitglieder einer Feuerwehr** in Niederösterreich sein und das **18. Lebensjahr** vollendet haben.

(4) Den fachkundigen Laienrichtern gebührt der **Ersatz** der notwendigen Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung.

(5) Die **Aufwandsentschädigung** für die fachkundigen Laienrichter im Landesverwaltungsgericht beträgt 150 % der vollen Tagesgebühr gemäß § 111 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100. Die Entschädigungen sind jeweils auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

(6) Die fachkundigen Laienrichter im Landesverwaltungsgericht erhalten als Ersatz der Reisekosten Kilometergeld. Das **Kilometergeld** ist vom Wohnort zum Ort der Sitzung und zurück zu berechnen. Ist der Dienstort Ausgangs- oder Endpunkt der Reise, ist dieser maßgeblich. Die Höhe des Kilometergeldes richtet sich nach § 101 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100.

2. Abschnitt

Berufsfeuerwehren

§ 45

Begriff, Mannschaftsstand, Ausrüstung und Bezeichnung der Berufsfeuerwehr

(1) **Berufsfeuerwehren** im Sinne dieses Gesetzes sind Feuerwehren, die von einer Gemeinde zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei gebildet werden und deren **Feuerwehrmitglieder hauptberuflich** im Feuerwehrdienst tätig sind und zur Gemeinde in einem **Dienstverhältnis** stehen.

(2) Berufsfeuerwehren sind hinsichtlich ihrer personellen Zusammensetzung, Ausbildung und **Ausrüstung** so einzurichten, dass sie jederzeit befähigt sind, die Aufgaben gemäß § 4 zu erfüllen.

(3) Für die Berufsfeuerwehren gelten die Bestimmungen der §§ 42 und 43 sinngemäß.

(4) Die Berufsfeuerwehren führen die **Bezeichnung** „Berufsfeuerwehr“ unter Beifügung des Namens der Gemeinde.

§ 46

Bildung und Auflösung der Berufsfeuerwehr

(1) Berufsfeuerwehren dürfen nur dann gebildet werden, wenn sich die Gemeinde nicht einer Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 4 bedienen kann und auch in anderer Weise die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei nicht gewährleistet ist.

(2) Die Bildung und Auflösung der Berufsfeuerwehr haben durch **Beschluss des Gemeinderates** zu erfolgen.

§ 47

Organisation der Berufsfeuerwehr

Die Berufsfeuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten der Berufsfeuerwehr, im Falle seiner Verhinderung vom Feuerwehrkommandantstellvertreter der Berufsfeuerwehr, geführt.

3. Abschnitt

Betriebsfeuerwehren

§ 48

Bildung und Auflösung, Ausrüstung und Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr

(1) Eine Betriebsfeuerwehr ist eine **Einrichtung des Betriebes**. Sie besteht **vorwiegend aus Betriebsangehörigen** einer oder mehrerer Unternehmung(en) oder Anstalt(en), die für den Feuerwehrdienst geeignet sind. Sie hat einen Mindeststand von zehn aktiven

Feuerwehrmitgliedern aufzuweisen und muss technisch entsprechend ausgerüstet sein. Ihre Feuerwehrmitglieder sind den Erfordernissen entsprechend auszubilden.

(2) Sofern nicht Abs. 3 zur Anwendung kommt, können Betriebe eine Betriebsfeuerwehr für ihre Anlagen und Objekte nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten einrichten.

(3) **In Betrieben**, die aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes **wegen ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit** über § 13 hinausgehende Vorkehrungen erfordern, ist von der Gemeinde, nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, der mit der Wahrnehmung der Dienstnehmerschutzinteressen betrauten Behörde und des Bezirksfeuerwehrkommandanten, mit Bescheid die Aufstellung einer **Betriebsfeuerwehr**, sofern eine solche nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften eingerichtet wurde, vorzuschreiben. Die erforderliche Ausrüstung und die Anzahl der Mitglieder sind auf Grundlage eines Gutachtens durch einen Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.

(4) Sofern Betriebsfeuerwehren den **Schutz über mehrere Betriebe** übernehmen, sind von den betroffenen Betrieben Verträge zu schließen. Voraussetzung hierfür ist ein Gutachten eines Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Die Auflösung eines derartigen Vertrages ist von dem die Auflösungserklärung abgebenden Vertragspartner der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bei Betrieben und Objekten nach Abs. 3, die sich über das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, stehen die Befugnisse der **Bezirksverwaltungsbehörde** zu.

(6) Die Betriebsfeuerwehren führen die **Bezeichnung** „Betriebsfeuerwehr“ unter Beifügung des Firmen- und Ortsnamens.

(7) Das Ausbildungspersonal und die Geräte der NÖ Landes-Feuerwehrschnitzschule bilden eine Betriebsfeuerwehr. Die Bestimmungen der §§ 35 Abs. 2, 37 und 49 finden keine Anwendung. Sie führt die Bezeichnung „Betriebsfeuerwehr NÖ Landes-Feuerwehrschnitzschule“ und steht unter dem Kommando des Schulleiters.

§ 49 Organisation der Betriebsfeuerwehr

(1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehr, im Falle seiner Verhinderung vom Feuerwehrkommandantstellvertreter der Betriebsfeuerwehr, geführt.

(2) Ist ein Feuerwehrkommandant oder ein Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Betriebsfeuerwehr Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Feuerwehrviertelvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrausschusses, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein **zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter** nachträglich gewählt oder bestellt werden. Mit Erlöschen der Funktion im NÖ Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters.

(3) Die Bestimmungen der **Dienstordnung** der Freiwilligen Feuerwehren gelten für die Betriebsfeuerwehren **sinngemäß**.

§ 49a Organisation der Betriebsfeuerwehr

(1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehr, im Falle seiner Verhinderung vom Feuerwehrkommandantstellvertreter der Betriebsfeuerwehr, geführt.

(2) Ist ein Feuerwehrkommandant oder ein Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Betriebsfeuerwehr Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Feuerwehrregionvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter oder Vorsitzender des Betriebsfeuerwehrausschusses, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein **zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter** nachträglich gewählt oder bestellt werden. Mit Erlöschen der Funktion im NÖ Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters.

(3) Die Bestimmungen der **Dienstordnung** der Freiwilligen Feuerwehren gelten für die Betriebsfeuerwehren **sinngemäß**.

3. Teil

NÖ Landesfeuerwehrverband

§ 50 Begriff und Aufgabe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister eingetragenen Feuerwehren. Er ist eine **Körperschaft öffentlichen Rechtes**.

(2) Dem NÖ Landesfeuerwehrverband obliegen insbesondere

1. die zweckmäßige und einheitliche Gestaltung der inneren **Organisation** der Feuerwehren,
2. die Ausübung der **Dienstaufsicht** über die verbandsangehörigen Feuerwehren,
3. die allgemeine und besondere **Ausbildung** der Feuerwehrmitglieder,
4. die **Weiterentwicklung** der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben,
5. die **Schaffung von Einrichtungen**, welche Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken für Feuerwehrmitglieder und deren Angehörigen dienen,
6. die **Ehrung** verdienter Feuerwehrmitglieder und anderer Personen aufgrund be-

sonderer Verdienste für das Feuerwehrwesen,

7. die **Pflege der Zusammenarbeit** mit anderen nationalen und internationalen Feuerwehrorganisationen sowie
8. die **Schaffung von Einheiten** gemäß § 5.

(3) Der NÖ Landesfeuerwehrverband ist auch berechtigt,

1. auf Ersuchen von Behörden brandschutztechnische **Sachverständige** zu Verfahren zu entsenden,
2. Organe des Betriebsbrandschutzes auszubilden.

(4) Der NÖ Landesfeuerwehrverband wirkt bei der **Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes** durch das Land mit, sofern dies zur Erreichung des angestrebten Ausbildungsziels notwendig ist. Über die Mitwirkung sowie deren Art und Umfang entscheidet das zuständige Mitglied der Landesregierung.

(5) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat die Kosten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, in einem Voranschlag festzulegen. Der **Voranschlag** ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bis spätestens 20. Februar für das darauffolgende Jahr zu erstellen und der **Landesregierung vorzulegen**. Er ist in Ansätze zu gliedern und zu begründen.

(6) Der **Rechnungsabschluss** ist für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31. März des darauffolgenden Jahres festzustellen und der Landesregierung **vorzulegen**.

(7) Die **Rechnungsprüfer** haben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Landesfeuerwehrtag vorzulegen. Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat die Ergebnisse der Landesregierung zu übermitteln.

(8) Die Landesregierung hat den NÖ Landesfeuerwehrverband vor Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag und vor Erlassung von Verordnungen und Richtlinien, die **Interessen des Feuerwehrwesens** berühren, anzuhören.

§ 51

Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der **NÖ Landesfeuerwehrverband** hat mit Genehmigung der Landesregierung die **näheren Bestimmungen** über die Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke, die Organisation des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sowie die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe gemäß § 52 **zu treffen**. Wird die **Genehmigung** nicht innerhalb von drei Monaten wegen Widerspruchs mit den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung versagt, gilt sie als **erteilt**.

(2) Die **Geschäftsordnung** sowie ihre Änderungen sind im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung **zu verlautbaren**.

§ 51a

Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der **NÖ Landesfeuerwehrverband** hat mit Genehmigung der Landesregierung die **näheren Bestimmungen** über die Einteilung des Landes in **5 Feuerwehrregionen** und Feuerwehrbezirke, die Organisation des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sowie die Aufgaben und die Geschäftsführung der Organe gemäß § 52a **zu treffen**. Wird die **Genehmigung** nicht innerhalb von drei Monaten wegen Widerspruchs mit den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung versagt, gilt sie als **erteilt**.

(2) Die **Geschäftsordnung** sowie ihre Änderungen sind im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung **zu verlautbaren**.

§ 52

Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) **Organe** des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind:

1. der Landesfeuerwehrtag,
2. der Landesfeuerwehrrat,
3. der Landesfeuerwehrkommandant,
4. der Bezirksfeuerwehrkommandant,
5. der Abschnittsfeuerwehrkommandant.

(2) **Funktionäre** des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind:

1. der Landesfeuerwehrkommandant,
2. der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. die Feuerwehrviertelvertreter,
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugender Brandschutz, der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses und dessen Stellvertreter,
5. die Bezirksfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando,
6. die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando und
7. die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.

(3) Zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind von diesem **Ausschüsse** für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz zu bilden.

(4) Die **Funktionen** Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Feuerwehrviertelvertreter, Vorsitzende der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugender Brandschutz und des Betriebsfeuerwehrausschusses sowie dessen Stellvertreter **schließen einander aus**.

§ 52a

Organe, Funktionäre und Ausschüsse des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

(1) **Organe** des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind:

1. der Landesfeuerwehrtag,
2. der Landesfeuerwehrrat,
3. der Landesfeuerwehrkommandant,
4. der Bezirksfeuerwehrkommandant,
5. der Abschnittsfeuerwehrkommandant.

(2) **Funktionäre** des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind:

1. der Landesfeuerwehrkommandant,
2. der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. die Feuerwehrregionvertreter,
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugender Brandschutz, der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses und dessen Stellvertreter,
5. die Bezirksfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando,
6. die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando und
7. die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.

(3) Zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sind von diesem **Ausschüsse** für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz zu bilden.

(4) Die **Funktionen** Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkomman-

dantstellvertreter, Feuerwehrregionvertreter, Vorsitzende der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugender Brandschutz und des Betriebsfeuerwehrausschusses sowie dessen Stellvertreter **schließen einander aus**.

§ 53 Landesfeuerwehrtag

(1) Der Landesfeuerwehrtag besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertretern sowie dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und dessen Stellvertreter.

(2) Der Landesfeuerwehrtag ist **jährlich mindestens einmal** vom Landesfeuerwehrkommandanten, der den Vorsitz führt, **einzuberufen**. Das mit den Angelegenheiten des Feuerwehrwesens nach der Geschäftsordnung der Landesregierung betraute **Mitglied der Landesregierung** ist nachweislich einzuladen und **führt** bei den Wahlen gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 lit. a **den Vorsitz**.

(3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten können den **Beratungen des Landesfeuerwehrtages** zugezogen werden, haben aber dort kein Stimmrecht.

§ 54 Aufgaben des Landesfeuerwehrtages

Dem Landesfeuerwehrtag obliegen folgende Aufgaben:

1. die **Wahl** und **Enthebung**

- a) des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters,
 - b) der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz,
 - c) von zwei Rechnungsprüfern für den NÖ Landesfeuerwehrverband, jeweils auf die Dauer eines Jahres,
2. Entgegennahme des **Tätigkeitsberichtes** des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
 3. die Genehmigung des **Rechnungsabschlusses**,
 4. Angelegenheiten betreffend **Einrichtungen für Wohlfahrts- und Fürsorgezwecke**,
 5. Erlassen von Satzungen für **Auszeichnungen**.

§ 55 Landesfeuerwehrrat

(1) Der **Landesfeuerwehrrat** besteht aus:

1. dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
2. dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. den Feuerwehrviertelvertretern gemäß § 60 und
4. dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und den Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant hat den Landesfeuerwehrrat zu **mindestens sechs Sitzungen** im Kalenderjahr einzuberufen.

§ 55a Landesfeuerwehrrat

(1) Der **Landesfeuerwehrrat** besteht aus:

1. dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
2. dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. den Feuerwehrregionvertretern gemäß § 60a und
4. dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und den Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant hat den Landesfeuerwehrrat zu **mindestens sechs Sitzungen** im Kalenderjahr einzuberufen.

§ 56 Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

Dem Landesfeuerwehrrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Genehmigung des **Jahresvoranschlages**,
2. die **Beratung der Landesregierung** bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie der Feuerwehren in fachlicher und technischer Hinsicht,
3. die Überwachung der Einhaltung der **Dienstordnung**,
4. die **Erteilung verbindlicher Anordnungen** an die Feuerwehrviertelvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und Feuerwehren (ausgenommen in Angele-

genheiten der hoheitlichen Vollziehung der Feuer- und Gefahrenpolizei) sowie die Einholung von Auskünften von den Feuerwehren und

5. die **Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse** für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugenden Brandschutz und des Betriebsfeuerwehrausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses.

§ 56a Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

Dem Landesfeuerwehrrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Genehmigung des **Jahresvoranschlages**,
2. die **Beratung der Landesregierung** bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie der Feuerwehren in fachlicher und technischer Hinsicht,
3. die Überwachung der Einhaltung der **Dienstordnung**,
4. die **Erteilung verbindlicher Anordnungen** an die Feuerwehrregionvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und Feuerwehren (ausgenommen in Angelegenheiten der hoheitlichen Vollziehung der Feuer- und Gefahrenpolizei) sowie die Einholung von Auskünften von den Feuerwehren und
5. die **Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse** für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugenden Brandschutz und des Betriebsfeuerwehrausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses.

§ 57 Landesfeuerwehrkommandant

(1) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Besorgung aller Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes übertragen sind, insbesondere:

1. die **Vertretung und Führung** des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
2. die Erlassung von **Dienstanweisungen** und Erteilung **verbindlicher Anordnungen**.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet das Landesfeuerwehrkommando und ist **Vorgesetzter** aller bei diesem tätigen Bediensteten. Sind diese Landesbedienstete, so wird die Diensthoheit des Landes hiedurch nicht berührt.

§ 58 Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter **vertritt** den **Landesfeuerwehrkommandanten** im Falle seiner Verhinderung; ist auch er verhindert, so hat der Landesfeuerwehrkommandant (Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter) ein Mitglied des Landesfeuerwehrrates mit der Vertretung zu betrauen. Ist dies nicht möglich, so vertritt **der jeweils dienstzeitälteste Bezirksfeuerwehrkommandant** den Landesfeuerwehrkommandanten.

§ 59 Landesfeuerwehrkommando

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Bediensteten der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bilden das **Landesfeuerwehrkommando**. Dieses besorgt die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(2) **Rechtsgeschäfte**, durch welche **Verbindlichkeiten** des NÖ Landesfeuerwehrverbandes begründet werden, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, **schriftlich auszufertigen** und vom Landesfeuerwehrkommandanten und einem weiteren Mitglied des Landesfeuerwehrrates zu fertigen.

§ 60 Feuerwehrviertelvertreter

(1) Dem **Feuerwehrviertelvertreter** obliegt die Vertretung der Bezirksfeuerwehrkommandanten des Feuerwehrviertels im Landesfeuerwehrrat.

(2) Der Feuerwehrviertelvertreter hat **mindestens halbjährlich** die Bezirksfeuerwehrkommandanten seines Feuerwehrviertels zu einer Dienstbesprechung **einzuberufen** und über die Sitzungen des Landesfeuerwehrrates zu informieren. Über seine Tätigkeit hat er dem Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich zu berichten.

§ 60a Feuerwehrregionvertreter

(1) Dem **Feuerwehrregionvertreter** obliegt die Vertretung der Bezirksfeuerwehrkommandanten der Feuerwehrregion im Landesfeuerwehrrat.

(2) Der Feuerwehrregionvertreter hat **mindestens halbjährlich** die Bezirksfeuerwehrkommandanten seiner Feuerwehrregion zu einer Dienstbesprechung **einzuberufen** und über die Sitzungen des Landesfeuerwehrrates zu informieren. Über seine Tätigkeit hat er dem Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich zu berichten.

§ 61 Bezirksfeuerwehrkommandant und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter

- (1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegt im Feuerwehrbezirk
1. die Besorgung der **laufenden Geschäfte** gemäß Geschäftsordnung,
 2. die Vertretung der **Interessen** der Feuerwehren,
 3. die **Beratung** der Behörden,
 4. die **Dienstaufsicht**,
 5. die Durchführung des **Bezirksfeuerwehrtages**,
 6. die Organisation und Koordination der **Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen**,
 7. die Mitwirkung bei **Förderungsverfahren**,
 8. die **Ernennung und Abberufung**
 - a) des Leiters des Verwaltungsdienstes, dessen Stellvertreters und dessen Gehilfen,
 - b) von zwei Rechnungsprüfern, jeweils auf die Dauer eines Jahres über Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandos,
 - c) von Sachbearbeitern beim Bezirksfeuerwehrkommando,
 - d) der Mitglieder des Bezirksführungsstabes,
 - e) des Kommandanten, Kommandantstellvertreters und der Zugskommandanten für den Katastrophenhilfsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
 9. das **Vorschlagsrecht** für
 - a) die Ernennung von Lehrgangslleitern für Außenmodule der NÖ Landes-Feuerweherschule,
 - b) Ernennung des Bezirksfeuerwehrarztes, -juristen und -kuraten,
 - c) die Ernennung der Kommandanten von Sonderdienstgruppen auf Bezirksebene,
 - d) die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen.

(2) **Rechtsgeschäfte**, durch welche **Verbindlichkeiten** begründet werden, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, **schriftlich aus-**

zufertigen und vom Bezirksfeuerwehrkommandanten und einem weiteren Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos zu fertigen.

(3) Die **Rechnungsprüfer** haben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Bezirksfeuerwehrkommando vorzulegen.

(4) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, Überprüfungen durchzuführen. Er kann sich bei der Besorgung seiner Aufgaben auch der Abschnittsfeuerwehrkommandanten bedienen.

(5) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat dem Landesfeuerwehrkommandanten über seine Tätigkeit einmal jährlich schriftlich zu berichten.

(6) Das **Bezirksfeuerwehrkommando** besteht aus dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, dem Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter und dem Leiter des Verwaltungsdienstes.

(7) Der **Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter** vertritt den Bezirksfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung. Ist auch dieser verhindert, erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge:

1. Leiter des Verwaltungsdienstes im Bezirksfeuerwehrkommando,
2. dienstältester Abschnittsfeuerwehrkommandant.

§ 62

Abschnittsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter und Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

(1) Im Interesse der zweckmäßigen und wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren kann der Landesfeuerwehrrat aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren, deren örtliche Einsatzbereiche aneinander grenzen, einen **Feuerwehrunterabschnitt** bilden. Der Landesfeuerwehrrat muss aus mehreren Feuerwehrunterabschnitten innerhalb des Bereiches einer Bezirkshauptmannschaft einen oder mehrere **Feuerwehrabschnitte** bilden. Innerhalb eines Feuerwehrabschnittes können die Betriebs- und Berufsfeuerwehren zu einem eigenen Feuerwehrunterabschnitt zusammengefasst werden.

(2) Wurde **kein Feuerwehrunterabschnitt gebildet**, ist vom Landesfeuerwehrrat der Feuerwehrabschnitt aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren, deren örtliche Einsatzbereiche aneinander grenzen, zu bilden. Die Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- und Berufsfeuerwehren einer Statutarstadt oder einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern können einen Feuerwehrabschnitt bilden.

(3) Dem **Abschnittsfeuerwehrkommandanten** obliegt die Führung der in einem Abschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren. Im Fall seiner **Verhinderung** erfolgt die Vertretung und Führung nach folgender Reihenfolge:

1. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter,

2. Leiter des Verwaltungsdienstes im Abschnittsfeuerwehrkommando,
3. dienstältester Unterabschnittsfeuerwehrkommandant, falls keine Unterabschnitte gebildet wurden, durch den dienstältesten Feuerwehrkommandanten.

Falls Unterabschnitte gebildet wurden, obliegt die Führung dieser im Feuerwehrunterabschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten. Im Fall seiner Verhinderung wird der Unterabschnittskommandant durch den dienstältesten Feuerwehrkommandanten vertreten.

(4) Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegt im Feuerwehrabschnitt

1. die Besorgung der **laufenden Geschäfte** gemäß Geschäftsordnung,
2. die Vertretung der **Interessen** der Feuerwehren,
3. die **Beratung** der Behörden,
4. die **Dienstaufsicht**,
5. die Durchführung des **Abschnittsfeuerwehrtages**,
6. die Organisation und Koordination von **Ausbildungs- und Lehrveranstaltungen**,
7. die Mitwirkung bei **Förderungsverfahren**,
8. die **Ernennung und Abberufung**
 - a) des Leiters des Verwaltungsdienstes, dessen Stellvertreters und dessen Gehilfen,
 - b) von zwei Rechnungsprüfern, jeweils auf die Dauer eines Jahres, über Vorschlag des Abschnittsfeuerwehrkommandos,
 - c) von Sachbearbeitern beim Abschnittsfeuerwehrkommando.
9. das **Vorschlagsrecht** für die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen.

(5) **Rechtsgeschäfte**, durch welche **Verbindlichkeiten** begründet werden, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, **schriftlich auszufertigen** und vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten und einem weiteren Mitglied des Abschnittsfeuerwehrkommandos zu fertigen.

(6) Die **Rechnungsprüfer** haben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Abschnittsfeuerwehrkommando vorzulegen.

(7) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Überprüfungen durchzuführen. Sofern Unterabschnitte gebildet wurden, kann er sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch der Unterabschnittsfeuer-

wehrkommandanten bedienen.

(8) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat dem Bezirksfeuerwehrkommandanten über seine Tätigkeit einmal jährlich schriftlich zu berichten.

(9) Das Abschnittsfeuerwehrkommando besteht aus dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, dem Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter und dem Leiter des Verwaltungsdienstes.

(10) Dem **Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten** obliegt im Feuerwehrunterabschnitt:

1. die Unterstützung des Abschnittsfeuerwehrkommandanten bei der Ausübung der Dienstaufsicht,
2. die Unterstützung des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und der Feuerwehren bei der Ausbildung,
3. die Beratung der Feuerwehren bei der Erstellung von Alarmplänen,
4. die Erstellung der Pläne für Wasserentnahmestellen und der Einsatzpläne.

Wenn **keine Unterabschnitte gebildet** wurden, obliegen diese Aufgaben dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant hat dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten über seine Tätigkeit einmal jährlich schriftlich zu berichten.

4. Teil

Wahlen

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 63

Wahlversammlungen

Die nach diesem Gesetz zu wählenden Kommandanten und deren Stellvertreter werden jeweils von eigenen **Wahlversammlungen**, die sich aus den jeweiligen Wahlberechtigten zusammensetzen, gewählt.

§ 64

Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode beträgt **5 Jahre**.

(2) Die Wahl

1. der Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter ist **bis spätestens 31. Jänner**,
2. der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten ist **zwischen 15. Februar und 15. März**,
3. des Vorsitzenden der dem NÖ Landesfeuerwehrverband angehörigen Betriebsfeuerwehren und dessen Stellvertreters ist **bis spätestens 15. März**,
4. des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugenden Brandschutz und der Feuerwehrviertelvertreter ist **spätestens bis 30. April des jeweiligen Wahljahres**

abzuhalten.

§ 64a Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode beträgt **5 Jahre**.

(2) Die Wahl

1. der Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter ist **bis spätestens 31. Jänner**,
2. der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten ist **zwischen 15. Februar und 15. März**,
3. des Vorsitzenden der dem NÖ Landesfeuerwehrverband angehörigen Betriebsfeuerwehren und dessen Stellvertreters ist **bis spätestens 15. März**,
4. des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik, Vorbeugenden Brandschutz und der Feuerwehrregionvertreter ist **spätestens bis 30. April des jeweiligen Wahljahres**

abzuhalten.

§ 65 Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl

(1) In allen Wahlversammlungen sind der jeweilige Kommandant und der Kommandantstellvertreter in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen, **geheim** und **schriftlich**, zu wählen.

(2) Die Wahlen sind **spätestens vier Wochen** vor dem festgesetzten Wahltermin vom

jeweiligen Vorsitzenden gemäß Abs. 4 **auszuschreiben**.

(3) Für alle Wahlen können **Wahlvorschläge** von Wahlberechtigten, die diesen Vorschlag auch unterfertigen müssen, schriftlich bis spätestens vor Beginn der Wahl eingebracht werden. Sie sind beim jeweiligen Vorsitzenden der Wahlleitung einzubringen.

(4) **Vorsitzende** sind

1. für die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und dessen Feuerwehrkommandantstellvertreter der **Bürgermeister**,
2. für die Wahlen des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirkskommandantstellvertreters der **amtierende Bezirksfeuerwehrkommandant**,
3. für die Wahlen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreters der **amtierende Abschnittsfeuerwehrkommandant**,
4. für die Wahlen des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten der **amtierende Unterabschnittsfeuerwehrkommandant**,
5. für die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters das **zuständige Mitglied der Landesregierung**,
6. für die Wahlen der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreters und der Feuerwehrviertelvertreter der **amtierende Landesfeuerwehrkommandant**.

(5) Jede **Wahlversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Ist **weniger als die Hälfte** der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder **anwesend**, so ist die Wahlversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlussfähig.

(6) **Gewählt** ist, wer mehr als die **Halbte der abgegebenen gültigen Stimmen** auf sich vereinigt. Gültig sind nur jene Stimmen, die auf einen der vorgeschlagenen Kandidaten, der die Kandidatur angenommen hat, abgegeben werden. Ergibt sich **keine erforderliche Mehrheit** für einen vorgeschlagenen Kandidaten, so ist eine **Stichwahl** zwischen jenen Kandidaten vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmanzahl auf sich vereinigen.

Es entscheidet das **Los**

1. bei Stimmengleichheit von zwei Kandidaten,
2. über die Zulassung zur Stichwahl bei mehr als zwei Kandidaten bei Stimmengleichheit mehrerer,

3. wenn die Stichwahl Stimmengleichheit ergibt.

Das Los ist vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen.

§ 65a

Wahlausschreibung und Durchführung der Wahl

(1) In allen Wahlversammlungen sind der jeweilige Kommandant und der Kommandantstellvertreter in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen, **geheim** und **schriftlich**, zu wählen.

(2) Die Wahlen sind **spätestens vier Wochen** vor dem festgesetzten Wahltermin vom jeweiligen Vorsitzenden gemäß Abs. 4 **auszuschreiben**.

(3) Für alle Wahlen können **Wahlvorschläge** von Wahlberechtigten, die diesen Vorschlag auch unterfertigen müssen, schriftlich bis spätestens vor Beginn der Wahl eingebracht werden. Sie sind beim jeweiligen Vorsitzenden der Wahlleitung einzubringen.

(4) **Vorsitzende** sind

1. für die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und dessen Feuerwehrkommandantstellvertreter der **Bürgermeister**,
2. für die Wahlen des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirkskommandantstellvertreters der **amtierende Bezirksfeuerwehrkommandant**,
3. für die Wahlen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreters der **amtierende Abschnittsfeuerwehrkommandant**,
4. für die Wahlen des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten der **amtierende Unterabschnittsfeuerwehrkommandant**,
5. für die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters das **zuständige Mitglied der Landesregierung**,
6. für die Wahlen der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreter und der Feuerwehrregionvertreter der **amtierende Landesfeuerwehrkommandant**.

(5) Jede **Wahlversammlung** ist **beschlussfähig**, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Ist **weniger als die Hälfte** der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder **anwesend**, so ist die Wahlversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde beschlussfähig.

(6) **Gewählt** ist, wer mehr als die **Halfte der abgegebenen gültigen Stimmen** auf sich vereinigt. Gültig sind nur jene Stimmen, die auf einen der vorgeschlagenen Kandidaten, der

die Kandidatur angenommen hat, abgegeben werden. Ergibt sich **keine erforderliche Mehrheit** für einen vorgeschlagenen Kandidaten, so ist eine **Stichwahl** zwischen jenen Kandidaten vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmanzahl auf sich vereinigen.

Es entscheidet das **Los**

1. bei Stimmengleichheit von zwei Kandidaten,
2. über die Zulassung zur Stichwahl bei mehr als zwei Kandidaten bei Stimmengleichheit mehrerer,
3. wenn die Stichwahl Stimmengleichheit ergibt.

Das Los ist vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen.

§ 66

Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von jedem **Wahlwerber**, der behauptet, in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch **Beschwerde** angefochten werden. Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

(2) Die Beschwerde muss **schriftlich** binnen zwei Wochen, ab dem ersten Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, beim jeweils zuständigen Vorsitzenden der Wahlversammlung gemäß § 65 Abs. 4 eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen **begründeten Antrag** auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten.

(3) Über eine Beschwerde gemäß Abs. 1 entscheidet mit **Bescheid** endgültig:

1. bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Feuerwehrkommandantstellvertreter der **Gemeindevorstand (Stadtrat)**,
2. bei der Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters, des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreters des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreter und der Feuerwehrviertelvertreter der **Landesfeuerwehrrat**, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet,
3. bei der Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters die **Landesregierung**.

(4) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 3 ist eine **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht** binnen vier Wochen möglich.

(5) Im Fall des Abs. 3 Z.2 unterliegt der Landesfeuerwehrverband den Weisungen der Landesregierung.

§ 66a Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von jedem **Wahlwerber**, der behauptet, in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch **Beschwerde** angefochten werden. Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

(2) Die Beschwerde muss **schriftlich**, binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, beim jeweils zuständigen Vorsitzenden der Wahlversammlung gemäß § 65a Abs. 4 eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen **begründeten Antrag** auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten.

(3) Über eine Beschwerde gemäß Abs. 1 entscheidet mit **Bescheid** endgültig:

1. bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Feuerwehrkommandantstellvertreter der **Gemeindevorstand (Stadtrat)**,
2. bei der Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreter und der Feuerwehrregionvertreter der **Landesfeuerwehrerrat**, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet,
3. bei der Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter die **Landesregierung**.

(4) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 3 ist eine **Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht** binnen vier Wochen möglich.

(5) Im Fall des Abs. 3 Z 2 unterliegt der Landesfeuerwehrverband den Weisungen der Landesregierung.

§ 67 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode der Kommandanten und Kommandantstellvertreter dauert vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zur erfolgten darauffolgenden Wahl.

(2) Im Falle einer **Anfechtung der Wahl** gemäß § 66 Abs. 2 bleibt der gewählte Kommandant oder Stellvertreter bis zur Bestätigung oder einer neuerlichen Wahl in Funktion.

§ 67a Funktionsperiode

(1) Die **Funktionsperiode** der Kommandanten und Kommandantstellvertreter dauert vom Zeitpunkt ihrer Wahl bis zur erfolgten darauffolgenden Wahl.

(2) Im Falle einer **Anfechtung der Wahl** gemäß § 66a Abs. 2 bleibt der gewählte Kommandant oder Stellvertreter bis zur Bestätigung oder einer neuerlichen Wahl in Funktion.

§ 68 Ende der Funktionen

(1) Jede gewählte **Funktion endet** durch

1. **Ablauf** der Funktionsperiode,
2. **Zurücklegung** der Funktion,
3. **Ausscheiden** aus dem aktiven Feuerwehrdienst,
4. **Verlust** der persönlichen Eignung,
5. **Erlöschen** gemäß §§ 70 Abs. 3, 72 Abs. 3 und 8,
6. **Enthebung** von der Funktion gemäß Abs. 2 und § 83 Abs. 5,
7. **Tod**.

(2) Jeder gewählte Funktionär bedarf des **Vertrauens** der jeweiligen Wahlversammlung. Wird aufgrund eines **schriftlichen Antrages** eines Drittels der aktiv wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Wahlversammlung dem Funktionär oder dessen Stellvertreter in geheimer Abstimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder, wobei jedoch die Betroffenen nicht mitzuzählen sind, das **Misstrauen** ausgesprochen, endet dessen **Funktion**. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr wird hierdurch nicht berührt. Zwischen Einbringung des Antrages und der Beschlussfassung hat ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen zu liegen. § 65 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die **Zurücklegung** oder das **Erlöschen** der Funktion

1. des Feuerwehrkommandanten und dessen Feuerwehrkommandantstellvertreters ist dem **Bürgermeister**,
2. des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters ist dem zuständigen **Mitglied der Landesregierung**,
3. eines Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 ist dem **Landesfeuerwehrkommandanten**,
4. eines Feuerwehrviertelvertreters ist dem **Landesfeuerwehrkommandanten**,
5. des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters ist dem **Landesfeuerwehrkommandanten**,
6. des Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist dem **Bezirksfeuerwehrkommandanten**,

7. des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten ist dem **Abschnittsfeuerwehrkommandanten**

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Erklärung unwiderruflich wirksam.

(4) Bei **Beendigung der Funktion** eines Kommandanten oder eines Kommandantstellvertreters, eines Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 oder eines Feuerwehrviertelvertreters **während einer laufenden Wahlperiode** ist binnen vier Wochen eine Ersatzwahl für die betreffende Funktion für die restliche Laufzeit der Wahlperiode auszuschreiben und binnen weiterer zwei Wochen durchzuführen.

§ 68a **Ende der Funktionen**

(1) Jede gewählte **Funktion endet** durch

1. **Ablauf** der Funktionsperiode,
2. **Zurücklegung** der Funktion,
3. **Ausscheiden** aus dem aktiven Feuerwehrdienst,
4. **Verlust** der persönlichen Eignung,
5. **Erlöschen** gemäß §§ 70a Abs. 3, 72a Abs. 3 und 8,
6. **Enthebung** von der Funktion gemäß Abs. 2 und § 83 Abs. 5,
7. **Tod**.

(2) Jeder gewählte Funktionär bedarf des **Vertrauens** der jeweiligen Wahlversammlung. Wird aufgrund eines **schriftlichen Antrages** eines Drittels der aktiv wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Wahlversammlung dem Funktionär oder dessen Stellvertreter in geheimer Abstimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder, wobei jedoch die Betroffenen nicht mitzuzählen sind, das **Misstrauen** ausgesprochen, endet dessen **Funktion**. Die Mitgliedschaft in der Feuerwehr wird hierdurch nicht berührt. Zwischen Einbringung des Antrages und der Beschlussfassung hat ein Zeitraum von wenigstens drei Tagen zu liegen. § 65a ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die **Zurücklegung** oder das **Erlöschen** der Funktion

1. des Feuerwehrkommandanten und dessen Feuerwehrkommandantstellvertreters ist dem **Bürgermeister**,
2. des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters ist dem zuständigen **Mitglied der Landesregierung**,

3. eines Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 52a Abs. 2 Z 4 ist dem **Landesfeuerwehrkommandanten**,
4. eines Feuerwehrregionvertreters ist dem **Landesfeuerwehrkommandanten**,
5. des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters ist dem **Landesfeuerwehrkommandanten**,
6. des Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist dem **Bezirksfeuerwehrkommandanten**,
7. des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten ist dem **Abschnittsfeuerwehrkommandanten**

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Erklärung unwiderruflich wirksam.

(4) Bei **Beendigung der Funktion** eines Kommandanten oder eines Kommandantstellvertreters, eines Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 52a Abs. 2 Z 4 oder eines Feuerwehrregionvertreters **während einer laufenden Wahlperiode** ist binnen vier Wochen eine Ersatzwahl für die betreffende Funktion für die restliche Laufzeit der Wahlperiode auszuschreiben und binnen weiterer zwei Wochen durchzuführen.

§ 69 Wahlordnung

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat in Ausführung der Bestimmungen der §§ 65 bis 68 mit Genehmigung der Landesregierung eine **Wahlordnung** zu erlassen. Wird die **Genehmigung** nicht innerhalb von drei Monaten wegen Widerspruchs mit den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung versagt, **gilt sie als erteilt**.

(2) Die **Wahlordnung** sowie ihre Änderungen sind im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu **verlautbaren**.

§ 69a Wahlordnung

(1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat in Ausführung der Bestimmungen der §§ 65a bis 68a mit Genehmigung der Landesregierung eine **Wahlordnung** zu erlassen. Wird die **Genehmigung** nicht innerhalb von drei Monaten wegen Widerspruchs mit den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung versagt, **gilt sie als erteilt**.

(2) Die **Wahlordnung** sowie ihre Änderungen sind im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu **verlautbaren**.

2. Abschnitt

Wahl der Kommandanten und der Kommandantstellvertreter

§ 70

Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters bei den Freiwilligen Feuerwehren

(1) Der Feuerwehrkommandant und dessen Feuerwehrkommandantstellvertreter sind in der Mitgliederversammlung **aus ihrer Mitte** zu wählen. Die Wahlen sind vom Bürgermeister auszuschreiben, der auch den Vorsitz führt.

(2) **Wahlberechtigt** sind alle **Feuerwehrmitglieder** gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3, welche das **15. Lebensjahr** vollendet haben. Zum Feuerwehrkommandanten und zu Feuerwehrkommandantstellvertretern dürfen nur Feuerwehrmitglieder gewählt werden,

1. die im **aktiven Dienst** stehen,
2. eine mindestens **dreijährige Dienstzeit** in einer Feuerwehr, ausgenommen bei Neugründung, nachweisen können,
3. das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
4. gegen die **kein Wahlausschließungsgrund** gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBL. 0300, vorliegt,
5. für die ein **Wahlvorschlag** aus dem Kreis der Wahlberechtigten abgegeben worden ist und
6. die die in der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren vorgeschriebene **Ausbildung** erfolgreich **abgeschlossen** haben oder diese binnen zwei Jahren nach der ersten Wahl nachholen.

(3) Holt der Gewählte die erforderliche Ausbildung nicht **innerhalb von zwei Jahren nach seiner ersten Wahl** nach, **erlischt** mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine **Funktion**.

(4) Ist ein Feuerwehrkommandant oder erster Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehr Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Feuerwehrviertelvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein **zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter** nachträglich gewählt werden. Mit Erlöschen der Funktion im NÖ Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters.

§ 70a

Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters bei den Freiwilligen Feuerwehren

(1) Der Feuerwehrkommandant und dessen Feuerwehrkommandantstellvertreter sind in der Mitgliederversammlung **aus ihrer Mitte** zu wählen. Die Wahlen sind vom Bürgermeister auszuschreiben, der auch den Vorsitz führt.

(2) **Wahlberechtigt** sind alle **Feuerwehrmitglieder** gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3, welche das **15. Lebensjahr** vollendet haben. Zum Feuerwehrkommandanten und zu Feuerwehrkommandantstellvertretern dürfen nur Feuerwehrmitglieder gewählt werden,

1. die im **aktiven Dienst** stehen,
2. eine mindestens **dreijährige Dienstzeit** in einer Feuerwehr, ausgenommen bei Neugründung, nachweisen können,
3. das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
4. gegen die **kein Wahlausschließungsgrund** gemäß § 22 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBl. 0300, vorliegt,
5. für die ein **Wahlvorschlag** aus dem Kreis der Wahlberechtigten abgegeben worden ist und
6. die die in der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren vorgeschriebene **Ausbildung** erfolgreich **abgeschlossen** haben oder diese binnen zwei Jahren nach der ersten Wahl nachholen.

(3) Holt der Gewählte die erforderliche Ausbildung nicht **innerhalb von zwei Jahren nach seiner ersten Wahl** nach, **erlischt** mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine **Organfunktion**.

(4) Ist ein Feuerwehrkommandant oder erster Feuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehr Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, Feuerwehrregionvertreter, Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant oder Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter, so kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode ein **zweiter Feuerwehrkommandantstellvertreter** nachträglich gewählt werden. Mit Erlöschen der Funktion im NÖ Landesfeuerwehrverband erlischt gleichzeitig die Funktion des zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters.

§ 71

Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters

(1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter werden **von der Geschäftsführung des Betriebes ernannt** und ihrer Funktion **enthoben**. Ernennet die Geschäftsführung des Betriebes diese nicht, so werden sie von

der Wahlversammlung gewählt. Den Vorsitz führt die Geschäftsführung des Betriebes.

(2) Für die **Wahl** finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 69 sinngemäße Anwendung. Für die Ernennung gelten die Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 mit Ausnahme der Z 4 und 5.

(3) Die Wahl bedarf der **Bestätigung** der Geschäftsführung des Betriebes. Diese hat binnen zwei Wochen eine Zustimmungserklärung abzugeben oder eine Ernennung vorzunehmen. Lässt diese die Frist ungenützt verstreichen, gilt die Wahl als bestätigt.

(4) Wurde der Betriebsfeuerwehrkommandant oder der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter von der Geschäftsführung des Betriebes ernannt, sind diese **abzuberufen**, wenn sie ihre Dienstpflichten vernachlässigen, insbesondere Feuerwehrmitglieder mangelhaft ausbilden oder die Pflege und Instandhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände mangelhaft überwachen.

§ 71a

Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters

(1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter werden **von der Geschäftsführung des Betriebes ernannt** und ihrer Funktion **enthoben**. Ernennet die Geschäftsführung des Betriebes diese nicht, so werden sie von der Wahlversammlung gewählt. Den Vorsitz führt die Geschäftsführung des Betriebes.

(2) Für die **Wahl** finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 69a sinngemäße Anwendung. Für die Ernennung gelten die Voraussetzungen des § 70a Abs. 2 mit Ausnahme der Z 4 und 5.

(3) Die Wahl bedarf der **Bestätigung** der Geschäftsführung des Betriebes. Diese hat binnen zwei Wochen eine Zustimmungserklärung abzugeben oder eine Ernennung vorzunehmen. Lässt diese die Frist ungenützt verstreichen, gilt die Wahl als bestätigt.

(4) Wurde der Betriebsfeuerwehrkommandant oder der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter von der Geschäftsführung des Betriebes ernannt, sind diese **abzuberufen**, wenn sie ihre Dienstpflichten vernachlässigen, insbesondere Feuerwehrmitglieder mangelhaft ausbilden oder die Pflege und Instandhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände mangelhaft überwachen.

§ 72

Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, falls Unterabschnitte gebildet wurden, werden von einer **Wahlversammlung** gewählt, welche von allen Feuerwehrkommandanten und ersten Feuerwehrkommandantstellvertretern eines Feuerwehrbezirkes, eines Feuerwehrabschnittes oder eines Feuerwehrunterabschnittes gebildet wird.

(2) Das **passive Wahlrecht** haben aktive Feuerwehrmitglieder, welche eine der folgenden Funktionen inne haben:

1. Bezirksfeuerwehrkommandant,
2. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. Abschnittsfeuerwehrkommandant,
4. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter,
5. Unterabschnittsfeuerwehrkommandant,
6. Feuerwehrkommandant,
7. erster Feuerwehrkommandantstellvertreter.

(3) Für die Funktionen Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter ist der erfolgreiche Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung nachzuweisen oder der Gewählte hat die erforderliche Ausbildung **innerhalb von zwei Jahren nach seiner ersten Wahl** nachzuholen. Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgeholt, **erlischt** seine **Organfunktion**.

(4) Das **aktive Wahlrecht** zur Wahl des

1. Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrbezirkes,
2. Abschnittsfeuerwehrkommandanten und des Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreters haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrabschnittes,
3. Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrunterabschnittes.

(5) In der Wahlversammlung erfolgt die Wahl nach folgender **Reihenfolge**:

1. Bezirksfeuerwehrkommandant,
2. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. Abschnittsfeuerwehrkommandant,
4. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter,
5. Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.

(6) Wer bereits in eine Funktion gewählt ist, kann in eine weitere Funktion nicht mehr gewählt werden.

(7) Falls **keine Feuerwehrunterabschnitte gebildet** wurden, erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, des Feuerwehrabschnittes sowie bei Feuerwehrabschnitten einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern durch die Dienstordnung.

(8) **Endet die Funktion** des Bezirksfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreters sowie des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter **innerhalb einer Frist von 5 Jahren** ab der Erstwahl gemäß § 68 Abs. 1 Z 2 bis Z 6, erlischt seine Funktion. Für den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten gilt dies auch im Fall der **Wiederwahl**. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gewählte vor der Erstwahl bereits eine andere dieser Funktionen innehatte.

Der Ablauf der Funktionsperiode des Gewählten als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter innerhalb dieser Frist hat auf deren Lauf keine Auswirkungen.

§ 72a

Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, falls Unterabschnitte gebildet wurden, werden von einer **Wahlversammlung** gewählt, welche von allen Feuerwehrkommandanten und ersten Feuerwehrkommandantstellvertretern eines Feuerwehrbezirkes, eines Feuerwehrabschnittes oder eines Feuerwehrunterabschnittes gebildet wird.

(2) Das **passive Wahlrecht** haben aktive Feuerwehrmitglieder, welche eine der folgenden Funktionen inne haben:

1. Bezirksfeuerwehrkommandant,
2. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. Abschnittsfeuerwehrkommandant,
4. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter,
5. Unterabschnittsfeuerwehrkommandant,
6. Feuerwehrkommandant,
7. erster Feuerwehrkommandantstellvertreter.

(3) Für die Funktionen Bezirksfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandant und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter ist der erfolgreiche Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung nachzuweisen oder der Gewählte hat die erforderliche Ausbildung **innerhalb von zwei Jahren nach seiner ersten Wahl** nachzuholen. Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgeholt, **erlischt** seine **Organfunktion**.

(4) Das **aktive Wahlrecht** zur Wahl des

1. Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrbezirkes,
2. Abschnittsfeuerwehrkommandanten und des Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreters haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrabschnittes,
3. Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten haben alle Feuerwehrkommandanten und erste Feuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrunterabschnittes.

(5) In der Wahlversammlung erfolgt die Wahl nach folgender **Reihenfolge**:

1. Bezirksfeuerwehrkommandant,
2. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. Abschnittsfeuerwehrkommandant,
4. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter,
5. Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.

(6) Wer bereits in eine Funktion gewählt ist, kann in eine weitere Funktion nicht mehr gewählt werden.

(7) Falls **keine Feuerwehrunterabschnitte gebildet** wurden, erfolgt die Regelung hinsichtlich weiterer Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, des Feuerwehrabschnittes sowie bei Feuerwehrabschnitten einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern durch die Dienstordnung.

(8) **Endet die Funktion** des Bezirksfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreters sowie des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter **innerhalb einer Frist von 5 Jahren** ab der Erstwahl gemäß § 68a Abs. 1 Z 2 bis Z 6, erlischt seine Funktion. Für den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten gilt dies auch im Fall der **Wiederwahl**. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gewählte vor der Erstwahl bereits eine andere dieser Funktionen innehatte.

Der Ablauf der Funktionsperiode des Gewählten als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter innerhalb dieser Frist hat auf deren Lauf keine Auswirkungen.

§ 73

Wahl der Feuerwehrviertelvertreter

(1) Die Wahl hat am selben Tag nach erfolgter Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters und der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz stattzufinden.

(2) Das **aktive Wahlrecht** haben die Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter eines Feuerwehrviertels. Das **passive Wahlrecht** kommt den Bezirksfeuerwehrkommandanten zu.

§ 73a

Wahl der Feuerwehrregionvertreter

(1) Die Wahl hat am selben Tag nach erfolgter Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters und der Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz stattzufinden.

(2) Das **aktive Wahlrecht** haben die Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter einer Feuerwehrregion. Das **passive Wahlrecht** kommt den Bezirksfeuerwehrkommandanten zu.

§ 74

Wahl der Ausschussvorsitzenden

(1) Die Wahl der **Vorsitzenden der Ausschüsse** für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz hat am selben Tag nach erfolgter Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters stattzufinden.

Das **passive Wahlrecht** kommt den Bezirksfeuerwehrkommandanten zu.

(2) Die Kommandanten der dem NÖ Landesfeuerwehrverband angehörigen Betriebsfeuerwehren und deren Stellvertreter haben **aus ihrer Mitte** den **Vorsitzenden** und seinen **Stellvertreter** zu wählen.

§ 75

Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter werden vom **Landesfeuerwehrtag** gewählt.

(2) Das **passive Wahlrecht** haben der amtierende Landesfeuerwehrkommandant, der amtierende Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Bezirksfeuerwehrkommandanten.

(3) § 72 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 75a

Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter werden vom **Landesfeuerwehrtag** gewählt.

(2) Das **passive Wahlrecht** haben der amtierende Landesfeuerwehrkommandant, der amtierende Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Bezirksfeuerwehrkommandanten.

(3) § 72a Abs. 3 gilt sinngemäß.

5. Teil

Disziplinarwesen und Ende der Mitgliedschaft

§ 76

Disziplinarstrafgewalt und Ausschluss

(1) Ein **Feuerwehrmitglied**, das schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das **Ansehen des Feuerwehrwesens beschädigt**, begeht ein Disziplinarvergehen.

(2) **Disziplinarstrafen** sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Sperre für die Verleihung von Auszeichnungen,
3. die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben,
4. die Abberufung aus der Dienstverwendung,
5. die Aberkennung des Dienstgrades,
6. der Ausschluss aus der Feuerwehr.

(3) Die Disziplinarstrafen sind mit **Bescheid** zu verhängen. Zuständig für die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist

1. der Feuerwehrkommandant für die Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, mit

Ausnahme der Funktionäre gemäß § 41 Abs. 2 sowie der Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52 Abs. 2;

2. die Disziplinarcommission des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(4) Ein Feuerwehrmitglied kann auch **aus sonstigen wichtigen Gründen** aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, ohne dass ein disziplinarer Tatbestand vorliegt, wenn

1. das **Wahlrecht** zur Wahl zum Nationalrat **aberkannt** wird,
2. es an den **Aktivitäten** der Feuerwehr (Ausbildung, Einsatz, Übungen) über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr, soweit nicht wichtige persönliche oder berufliche Gründe vorliegen, **nicht teilnimmt**,
3. es durch ein **inländisches Gericht** wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als 3-jährigen Freiheitsstrafe **rechtskräftig verurteilt** worden ist,
4. die **persönliche Eignung** nicht mehr gegeben ist, seine Aufgaben zu erfüllen,
5. durch sein **Verhalten** der Zusammenhalt, die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern sowie der nachhaltige Einsatz für die Realisierung des Zweckes der Freiwilligen Feuerwehr gefährdet werden.

(5) Ein Ausschluss gemäß Abs. 4 erfolgt durch **Bescheid** des Feuerwehrkommandanten nach Beratung in der Chargensitzung.

(6) Für **Verfahren** gemäß Abs. 3 und 5 gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, sinngemäß. Die Organe unterliegen dabei den **Weisungen** der Landesregierung.

(7) **Bescheide** gemäß Abs. 3 oder Abs. 5 können vom betroffenen Feuerwehrmitglied binnen 4 Wochen beim Landesverwaltungsgericht **angefochten** werden.

§ 76a Disziplinarstrafgewalt und Ausschluss

(1) Ein **Feuerwehrmitglied**, das schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das **Ansehen des Feuerwehrwesens beschädigt**, begeht ein Disziplinarvergehen.

(2) **Disziplinarstrafen** sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Sperre für die Verleihung von Auszeichnungen,
3. die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben,

4. die Abberufung aus der Dienstverwendung,
5. die Aberkennung des Dienstgrades,
6. der Ausschluss aus der Feuerwehr.

(3) Die Disziplinarstrafen sind mit **Bescheid** zu verhängen. Zuständig für die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist:

1. der Feuerwehrkommandant für die Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, mit Ausnahme der Funktionäre gemäß § 41 Abs. 2 sowie der Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52a Abs. 2;
2. die Disziplinarkommission des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

(4) Ein Feuerwehrmitglied kann auch **aus sonstigen wichtigen Gründen** aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, ohne dass ein disziplinarer Tatbestand vorliegt, wenn

1. das **Wahlrecht** zur Wahl zum Nationalrat **aberkannt** wird,
2. es an den **Aktivitäten** der Feuerwehr (Ausbildung, Einsatz, Übungen) über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr, soweit nicht wichtige persönliche oder berufliche Gründe vorliegen, **nicht teilnimmt**,
3. es durch ein **inländisches Gericht** wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als 3-jährigen Freiheitsstrafe **rechtskräftig verurteilt** worden ist,
4. die **persönliche Eignung** nicht mehr gegeben ist, seine Aufgaben zu erfüllen,
5. durch sein **Verhalten** der Zusammenhalt, die Kameradschaft zwischen den Mitgliedern sowie der nachhaltige Einsatz für die Realisierung des Zweckes der Freiwilligen Feuerwehr gefährdet werden.

(5) Ein Ausschluss gemäß Abs. 4 erfolgt durch **Bescheid** des Feuerwehrkommandanten nach Beratung in der Chargensitzung.

(6) Für **Verfahren** gemäß Abs. 3 und 5 gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, sinngemäß. Die Organe gemäß Abs. 3 und 5 unterliegen dabei den **Weisungen** der Landesregierung.

(7) **Bescheide** gemäß Abs. 3 oder Abs. 5 können vom betroffenen Feuerwehrmitglied binnen 4 Wochen beim Landesverwaltungsgericht **angefochten** werden.

6. Teil

Ausbildung

§ 77

NÖ Landes-Feuerwehrschnhule

(1) Die „NÖ Landes-Feuerwehrschnhule“ in Tulln ist eine **Bildungseinrichtung des Landes**, das auch den Aufwand für den Betrieb nach Maßgabe des jeweiligen Landesvorschlages trägt. Das erforderliche Personal wird von der Landesregierung zugewiesen, wobei dem Landesfeuerwehrkommandant ein Anhörungsrecht zusteht. Sie **untersteht der Landesregierung**.

(2) **Aufgaben** der NÖ Landes-Feuerwehrschnhule sind insbesondere

1. die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehren,
2. die technische Überprüfung und Erprobung von Geräten und Einrichtungen für den Einsatz der Feuerwehren,
3. die Ausbildung der mit der Brandverhütung betrauten Personen,
4. die Erforschung von Brandursachen und Erprobungen von Brandverhütungseinrichtungen,
5. der Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
6. der Stützpunkt des Katastrophenhilfsdienstes des Landes und der Landeswarnzentrale,
7. die Ausbildung des Katastrophenhilfsdienstes des Landes.

(3) Dem Landesfeuerwehrkommandant ist die Schule im Bereich der Aufgaben nach Abs. 2 Z 1 bis 5 **feuerwehrfachlich unterstellt**. Er hat jedoch in **Grundsatzfragen** und in Angelegenheiten, die finanzielle oder personelle Auswirkungen haben, insbesondere bei den Lehrplänen, Lehrinhalten und den Lehrprogrammen, vorher das **Einvernehmen** mit der Landesregierung herzustellen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat über seine Tätigkeiten in der NÖ Landes-Feuerwehrschnhule der Landesregierung zu berichten.

(4) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** nähere Bestimmungen über die Aufgabe und Organisation der Schule, die Schulordnung und Ausrückeordnung zu erlassen.

7. Teil

Kosten

§ 78

Kosten der Feuerwehren

(1) Die **Gemeinde** hat zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei die erforderlichen Aufwendungen, Einrichtungen und Geräte nach Maßgabe des § 42 zur Verfügung der Freiwilligen Feuerwehr(en) zu halten. Die Gemeinde hat den Feuerwehrkommandanten vor wesentlichen Maßnahmen zu hören. Bei der **Errichtung von Feuerwehrhäusern** ist auf die Richtlinie des NÖ Landesfeuerwehrverbandes in der geltenden Fassung Bedacht zu nehmen.

(2) Die **Kosten einer Betriebsfeuerwehr** hat der Betrieb zu tragen. Sofern sich eine Gemeinde einer Betriebsfeuerwehr zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei bedient, hat sie die sich aus der Mitwirkung ergebenden Kosten zu tragen.

(3) Unbeschadet dieser Bestimmungen werden die Mittel zur Besorgung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes durch

1. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages,
2. Zuwendungen Dritter,
3. Kostenersätze und
4. sonstige Erträge

aufgebracht.

§ 79

Kostenersatz

(1) Zum **Kostenersatz** gegenüber der Gemeinde ist **verpflichtet**

1. wer die Beistellung einer **Brandsicherheitswache** begehrt hat oder wem eine solche vorgeschrieben wurde,
2. wem eine **Brandwache** gemäß § 30 Abs. 3 angeordnet wurde,
3. wer in seinem Interesse die Bekämpfung einer örtlichen Gefahr begehrt hat oder in dessen Interesse die **Bekämpfung einer örtlichen Gefahr** erfolgt ist,
4. wer die bekämpfte örtliche Gefahr, sei es auch ohne Verschulden, verursacht hat,
5. die Gemeinde, deren Feuerwehr(en) **Hilfeleistung gemäß § 35 Abs. 2** in Anspruch genommen hat/haben.

(2) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr bei Bränden, bei Elementarereignissen und zur Rettung von Menschen und Tieren bei Unfällen und Notständen begründen **keinen Kostenersatz**.

(3) Zum Ersatz der **Kosten von Sonderlöschmitteln** ist jene Person gegenüber der Gemeinde verpflichtet, in dessen Interesse Sonderlöschmittel zur Brandbekämpfung verwendet worden sind.

(4) Wer **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** einen Umstand herbeiführt, der den **Einsatz einer Feuerwehr** auslöst, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, hat der Gemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden zu ersetzen.

(5) Wer **sonstige Hilfeleistungen** der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder diese in seinem Interesse erbracht wurden, hat der Feuerwehr die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

(6) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, haften diese solidarisch.

(7) Durch diese Kostenregelung werden Ansprüche der Gemeinde oder der Feuerwehren(en) aus dem Rechtstitel des Schadenersatzes nicht berührt.

§ 80

Berechnung der Kosten und Tarifordnung

(1) In den Fällen des § 79 Abs. 1, 3 und 4 sind der **Berechnung der Kosten** die für den Einsatz erforderlichen Aufwendungen der Feuerwehr zugrunde zu legen; hiezu zählt nicht der Verwaltungsaufwand für die Berechnung.

(2) Durch **Verordnung** des Gemeinderates kann ein **pauschaler Kostenersatz** bestimmt werden. Dieser darf die in der Tarifordnung gemäß Abs. 3 bestimmten Höchstsätze nicht übersteigen.

(3) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat für die Inanspruchnahme der Feuerwehr gemäß § 79 Abs. 5 die Höhe des Kostenersatzes nach Maßgabe des Abs. 1 in einer **Tarifordnung** zu bestimmen.

(4) Die Tarifordnung bedarf der **Genehmigung durch die Landesregierung**, die zu versagen ist, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(5) Die **Tarifordnung** ist im Publikationsorgan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung zu **verlautbaren**.

§ 81

Vorschreibung

- (1) Kostenersätze gemäß § 79 Abs. 1, 3 und 4 sind von der Gemeinde mit **Bescheid** vorzuschreiben. Sie sind für die Deckung des Aufwandes der Feuerwehren zu verwenden.
- (2) Kostenersätze gemäß § 79 Abs. 5 sind auf dem **Zivilrechtsweg** geltend zu machen.

§ 82

Kostentragung bei Waldbränden

Die Kostentragung bei Waldbränden wird durch § 17a NÖ Forstausführungsgesetz, LGBL. 6851, geregelt.

8. Teil

Aufsicht

§ 83

Aufsicht

- (1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband sowie die ihm angehörigen Freiwilligen Feuerwehren stehen unter der Aufsicht der **Landesregierung**.

Die Aufsicht umfasst das **Recht** zur:

1. Prüfung, ob die Gesetze und die dazu erlassenen Verordnungen und Vorschriften eingehalten werden,
2. Prüfung, ob die Finanz- und Vermögensgebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist,
3. Prüfung der Finanz- und Vermögensgebarung der Freiwilligen Feuerwehren auf die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln des Landes.

- (2) Zum Zweck der Prüfung ist die **Aufsichtsbehörde** im Einzelfall **berechtigt**, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und alle notwendigen Auskünfte und Informationen einzuholen. Sie kann auch Vertreter zu Sitzungen des Landesfeuerwehrtages und des Landesfeuerwehrrates entsenden.

- (3) **Beschlüsse**, die gegen Rechtsnormen verstoßen, sind von der Landesregierung mit **Bescheid** aufzuheben.

- (4) **Prüfungsergebnisse** gemäß Abs. 1 Z 2 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten zu übermitteln. Sind aufgrund des Überprüfungsergebnisses Maßnahmen zu treffen, hat der Landesfeuerwehrkommandant die beabsichtigten bzw. schon getroffenen Maßnahmen **innerhalb von drei Monaten** der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(5) **Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes** und der ihm angehörigen Freiwilligen Feuerwehren können von der Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes wegen Gesetzesverletzung sowie wegen gesetzwidrigen Handelns, soweit ihnen Vorsatz zur Last fällt, **ihrer Funktion enthoben** werden. Die Mitgliedschaft zur Feuerwehr wird dadurch nicht berührt.

3. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 84

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 85

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer:

1. brandgefährliche Tätigkeiten gemäß § 7 nicht überwacht oder überwachen lässt,
2. Vorschriften gemäß §§ 8, 11 oder 12 nicht einhält,
3. einen Mangel oder Missstand gemäß §§ 10, 15 oder 21, dessen Behebung ihm mit Bescheid aufgetragen wurde, nicht behebt,
4. Verbote oder Sicherheitsvorkehrungen gemäß § 9 nicht beachtet,
5. einer Verpflichtung gemäß § 13 nicht nachkommt,
6. den Zutritt gemäß § 16, zu dessen Duldung er mit Bescheid verpflichtet wurde, verweigert,
7. die gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Überprüfungen oder Kehrungen weder zum Kehrtermin durchführen lässt, noch diese zu einem mit dem Rauchfangkehrer vereinbarten späteren Termin nachholen lässt,
8. entgegen einem Bescheid gemäß § 22 Abs. 1 eine Brandsicherheitswache nicht beistellen lässt,
9. die gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Mittel zur Brand- und Gefahrenbekämpfung nicht bereithält,
10. entgegen einem Bescheid gemäß § 25 Abs. 1 besondere Alarm- und Meldeanlagen nicht errichtet,

11. Verpflichtungen gemäß §§ 26 oder 27 Abs. 1 nicht nachkommt,
12. Anordnungen gemäß § 29 nicht Folge leistet,
13. Sicherungsmaßnahmen und Aufräumarbeiten gemäß § 30 nicht durchführt,
14. die Alarmierung der Feuerwehr mutwillig veranlasst,
15. Dienstkleidung, Dienstgrade und das Korpsabzeichen der Feuerwehr ohne schriftliche Zustimmung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes anders als für Feuerwehrzwecke verwendet.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,-, zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

§ 86 Umgesetzte EU-Richtlinien

Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt:

Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36.

§ 87 Übergangsbestimmungen

(1) Die Überprüfungsfrist gemäß § 14 Abs. 1 beginnt rückwirkend mit 1. Jänner 2011. Nach diesem Zeitpunkt bereits durchgeführte Überprüfungen gelten als Erfüllung der Überprüfungspflicht.

(2) Die §§ 49a, 51a, 52a, 55a, 56a, 60a, 64a, 65a, 66a, 67a, 68a, 69a, 70a, 71a, 72a, 73a, 75a, 76a und 84a gelten ab 1.1.2021.

(3) Die §§ 49, 51, 52, 55, 56, 60, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76 und 84 treten mit 31.12. 2020 außer Kraft.

(4) Die Feuerwehrviertelvertreter bleiben bis zur Wahl der Feuerwehrregionvertreter in Funktion. Bei Beendigung der Funktion eines Feuerwehrviertelvertreters während der laufenden Wahlperiode nach dem 1. Jänner 2021 ist eine Wahl eines Feuerwehrviertelvertreters in Anwendung der Bestimmungen der §§ 64, 65, 66, 67, 68 und 73 bis zur Wahl der Feuerwehrregionvertreter zulässig.

(5) Die Bestimmung des § 72 Abs. 8 gilt nicht für Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, die vor dem 1. Jänner 2016 gewählt wurden.

(6) Gewählte Funktionen bleiben bis zur Neuwahl im Jahr 2016 aufrecht.

(7) Beschlüsse des Gemeinderates hinsichtlich des Namens und der Zuständigkeit der Feuerwehr sowie Eintragungen im Feuerwehrregister nach dem NÖ Feuerwehrgesetz, LGBL. 4400, gelten als Beschlüsse bzw. Eintragungen nach diesem Gesetz. Gleiches gilt für Bescheide nach dem NÖ Feuerwehrgesetz, LGBL. 4400.

§ 88

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Feuerwehrgesetz, LGBL. 4400, außer Kraft.

Der Präsident

Penz

Der Landeshauptmann

Pröll

Notizen

This image shows a single page of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, leaving small margins at the top and bottom. There are no vertical margin lines, text, or other markings on the page.

Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes („NÖ Feuerwehrordnung“)

Die nachstehende Dienst-, Geschäfts- und Wahlordnung gemäß §§ 43, 51 und 69 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 wurde vom Landesfeuerwehrverband am 12. Oktober 2015 erlassen sowie von der Landesregierung am 20. Oktober 2015 genehmigt.

1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

§ 1	Sitzungen und Versammlungen	80
§ 2	Sitzungseinladung	80
§ 3	Befangenheit	80
§ 4	Vorsitz	80
§ 5	Behandlung des Beratungsgegenstandes	81
§ 6	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	81
§ 7	Niederschrift	81
§ 8	Vollzug der Beschlüsse	81
§ 9	Verwaltungsdienst	81
§ 10	Ehrungen	82
§ 11	Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades	82
§ 12	Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft	82
§ 13	Dienstkleidung und Dienstgrade	83
§ 14	Besondere Dienstgrade	83
§ 15	Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit	83

2. Hauptstück Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§ 16	Freiwillige Feuerwehr	84
§ 17	Aufnahme in die Feuerwehr	84
§ 18	Feuerwehrpass	85
§ 19	Feuerwehrjugend	85
§ 20	Reservestand	86
§ 21	Ende der Mitgliedschaft	86
§ 22	Mitgliederversammlung	86
§ 23	Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes	87
§ 24	Feuerwehrkommando	87
§ 25	Chargen, Sachbearbeiter und Sonderdienstgrade	88
§ 26	Chargensitzung	89
§ 27	Dienstsiegel	89
§ 28	Rechte und Pflichten der Mitglieder	89

§ 29	Einsatz	91
§ 30	Einsatzleiter	91
§ 31	Ausbildung	92
§ 32	Mannschafts- und Ausrüstungsstand	92
§ 33	Dienstaufsicht	92
§ 34	Betriebsfeuerwehr	93

3. Hauptstück **NÖ Landesfeuerwehrverband**

§ 35	Allgemeines	93
§ 36	Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke	93
§ 37	Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	94
§ 38	Landesfeuerwehrrat	94
§ 39	Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter	94
§ 40	Ausschüsse und Arbeitsausschüsse	95
§ 41	Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse	95
§ 42	Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	95
§ 43	Feuerwehrviertelvertreter	96
§ 44	Bezirksfeuerwehrkommandant	96
§ 45	Bezirksfeuerwehrkommando	97
§ 46	Abschnittsfeuerwehrkommandant	97
§ 47	Abschnittsfeuerwehrkommando	97
§ 48	Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag	97

4. Hauptstück **Rechnungs- und Kassagebarung**

§ 49	Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss	98
§ 50	Rechnungsprüfer	99
§ 51	Gebahrung der Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	99
§ 52	Gebahrungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes	100
§ 53	Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden	100
§ 54	Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren	100

5. Hauptstück **Wahlordnung**

§ 55	Allgemeines	101
§ 56	Wahlleitungen	101
§ 57	Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle	102
§ 58	Wählerverzeichnis	102
§ 59	Auflegung des Wählerverzeichnisses	103
§ 60	Durchführung der Wahl	103
§ 61	Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)	104

6. Hauptstück Disziplinarordnung

§ 62	Disziplinarvergehen	105
§ 63	Disziplinarstrafen	105
§ 64	Zusammentreffen von Disziplinarvergehen	105
§ 65	Verjährung	106
§ 66	Disziplinaranwalt	106
§ 67	Disziplinarorgane	106
§ 68	Verteidiger	107
§ 69	Zustellungen an den Beschuldigten	107
§ 70	Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung	108
§ 71	Verhandlung	108
§ 72	Vertagung und Unterbrechung	109
§ 73	Disziplinarerkenntnis	109
§ 74	Beschwerde	109
§ 75	Suspendierung	109
§ 76	Ausfertigung	110

7. Hauptstück Schlussbestimmungen

§ 77	Geschlechtsspezifische Bestimmungen	110
§ 78	Übergangs- und Schlussbestimmungen	110

1. Hauptstück

Gemeinsame Bestimmungen

§1 Sitzungen und Versammlungen

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 gelten sinngemäß für alle Sitzungen und Versammlungen bei den Feuerwehren und im NÖ Landesfeuerwehrverband, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§2 Sitzungseinladung

- (1) Die Einladungen sind zeitgerecht zu versenden.
- (2) Jeder Einladung ist die Tagesordnung beizulegen. In die Tagesordnung ist jeweils auch ein Punkt „Allfälliges“ aufzunehmen. Gelangen unter diesem Punkt der Tagesordnung Angelegenheiten zur Beschlussfassung, die in der Tagesordnung selbst nicht vorgesehen waren, so muss – so ferne ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt - die Beschlussfassung ausgesetzt werden.
- (3) Alle Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern möglichst zeitgerecht zuzustellen. Ergänzungsanträge sind – soweit dies zeitlich möglich und sinnvoll ist - zu berücksichtigen. Darüber entscheidet der Vorsitzende.

§3 Befangenheit

Mitglieder haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte oder Lebenspartner, ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§4 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, handhabt die Geschäftsordnung und ist für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich.
- (2) Wenn ein Sitzungsteilnehmer vom Beratungsgegenstand abweicht, so kann er vom Vorsitzenden aufgefordert werden, „zur Sache“ zu sprechen.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Sitzungsteilnehmer, der die Beratungen stört, nach wiederholter fruchtloser Ermahnung, der Sitzung zu verweisen.
- (4) Der Vorsitzende hat bezüglich des Sitzungsablaufes folgende Reihenfolge zu beachten:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Genehmigung der letzten Niederschrift
 5. Behandlung von Anträgen auf Berichtigung von Niederschriften
 6. Berichte
 7. Beratungen in der Reihenfolge der festgesetzten Tagesordnung
 8. Allfälliges
 9. Ende der Sitzung

§5 Behandlung des Beratungsgegenstandes

- (1) Die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder einen vom Vorsitzenden beauftragten Berichterstatteer.
- (2) Sodann ist vom Vorsitzenden die Beratung über den Antrag zu eröffnen. Der Vorsitzende erteilt das Wort.
- (3) Nach Abschluss der Beratungen erteilt der Vorsitzende dem Berichterstatteer das Schlusswort; nach diesem erfolgt die Abstimmung.

§6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine, eine halbe Stunde später stattfindende Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Ist auf der Tagesordnung einer Sitzung eine Beschlussfassung nicht vorgesehen, sondern dient diese lediglich anderen Zwecken (Berichterstattung, Mitteilungen u.a.), so ist eine Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.
- (2) Abstimmungen finden durch Erheben der Hand statt. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zu berücksichtigen.
- (3) Mit Stimmzettel ist nur abzustimmen, wenn der Vorsitzende oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrmitglieder dies verlangen.
- (4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Falls er sich der Stimme enthält, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In dringenden Fällen kann die Abstimmung auch im Umlauf (schriftlich, per Fax oder E-Mail u. ä.) durchgeführt werden.

§7 Niederschrift

- (1) Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift bei den Sitzungen wird durch eine vom Vorsitzenden beauftragten Person verfasst.
- (3) Die Niederschrift hat die Namen der Anwesenden, die erledigten Geschäftsfälle und die kurze Bezeichnung des Tagesordnungspunktes sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten. Die Niederschrift ist den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und nach Genehmigung in der nächsten Sitzung vom Vorsitzenden und der mit der Aufnahme der Niederschrift betrauten Person zu unterfertigen.

§8 Vollzug der Beschlüsse

Jeder Beschluss eines Organes des Landesfeuerwehrverbandes oder der Feuerwehr ist vom Kommandanten zu vollziehen. Dieser kann auch eine andere Person mit dem Vollzug betrauen. Ist der Vollzug des Beschlusses unmöglich oder unterbleibt der Vollzug aus anderen Gründen, so ist diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums zu setzen.

§9 Verwaltungsdienst

- (1) Zur Unterstützung der Kommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr und des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Verwaltungsdienst eingerichtet.

- (2) Soweit in der Dienstanweisung „Dienstpostenplan“ vorgesehen, können vom Kommandanten ein Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes bzw. Gehilfen ernannt werden. Diese sind dem Leiter des Verwaltungsdienstes unterstellt.
- (3) Der Leiter des Verwaltungsdienstes ist für die Agenden des Schriftverkehrs einschließlich der Statistiken und die Führung der Kassageschäfte verantwortlich. Jede Auszahlung bedarf einer Anordnung des Kommandanten.
- (4) Von jeder Feuerwehr sind Aufzeichnungen über die Mitglieder, die alle notwendigen Angaben enthalten, in Form eines Standesbuches mittels EDV, weiters über das Inventar sowie über Einsätze, Übungen und sonstige wichtige Vorkommnisse, zu führen. Näheres wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten bestimmt.
- (4) Alle Rechnungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (5) Der Dienstweg im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes führt über das Feuerwehrkommando, das Abschnittsfeuerwehrkommando und das Bezirksfeuerwehrkommando zum NÖ Landesfeuerwehrkommando. Er ist, sofern durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten nichts anderes bestimmt wird, oder bei Gefahr im Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann bei Gefahr im Verzug der Dienstweg nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Kommandanten zu zeichnen.

§10 Ehrungen

- (1) Eine Persönlichkeit, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht hat, und die der Feuerwehr, welche die Ehrung ausspricht, nicht angehört, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied der Feuerwehr bzw. durch Beschluss des Landesfeuerwehrrates zum Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes ernannt werden.
- (2) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos und leitende Mitglieder der Sonderdienste und Chargen der Feuerwehr, die sich besonders verdient gemacht haben, können bei Ausscheiden aus ihrer Funktion vom Kommandanten zu Ehrendienstgraden in ihren zuletzt innegehabten Dienstgraden ernannt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren im aktiven Dienst oder Überstellung in die Reserve gem. § 20 Abs. 1 und
 - b) fünfjährige Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion.
 Dem jeweiligen Dienstgrad wird die Bezeichnung „Ehren...“ vorangestellt.

§11 Verlust und Aberkennung eines Dienstgrades

- (1) Ein Feuerwehrmitglied, das nicht mehr in seiner eingeteilten Funktion tätig ist, verliert den mit dieser Funktion verbundenen Dienstgrad mit Beendigung der Funktion. Übernimmt das Feuerwehrmitglied keine neue Funktion, ist es je nach absolvierter Dienstzeit in die Mannschaftsdienstgrade einzuordnen bzw. kann höchstens der Dienstgrad eines in der Löschgruppe eingeteilten Löschmeisters getragen werden.
- (2) Die Aberkennung eines Dienstgrades richtet sich nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

§12 Aberkennung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft

- (1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung eines Ehrendienstgrades oder einer Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären oder setzt der Beliehene nachträglich ein solches Verhalten, so kann der Ehrendienstgrad oder die Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Kommandanten aberkannt werden.

- (2) Die Aberkennung des Ehrendienstgrades oder der Ehrenmitgliedschaft ist von der Mitgliederversammlung oder dem Landesfeuerwehrrat auf Verbandsebene zu beschließen. Der Beschluss ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel zu fassen. Die Aberkennung ist dem Feuerwehrmitglied bzw. Ehrenmitglied schriftlich mitzuteilen.

§13 Dienstkleidung und Dienstgrade

- (1) Die Dienstkleidung wird eingeteilt in:
 - Dienstbekleidung
 - Einsatzbekleidung
 - Sonderbekleidung
 - Bekleidung der Feuerwehrjugend
- (2) Näheres über das Aussehen und die Trageweise wird durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.
- (3) Funktionäre, Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Mitglieder der Sonderdienste und Bedienstete in der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und der NÖ Landes-Feuerweherschule tragen die gleiche Dienstkleidung wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren. Näheres über das Aussehen und die Trageweise, aber auch über Abweichungen von der Dienstkleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und die Dienstgrade werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

§14 Besondere Dienstgrade

- (1) Vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw. vom Präsidenten des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes verliehene Dienstgrade können im Dienst bei den Freiwilligen Feuerwehren getragen werden. Aus diesen Dienstgraden können keine Ansprüche auf Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr abgeleitet werden.
- (2) Die beim Landesfeuerwehrkommando und in der NÖ Landes-Feuerweherschule tätigen Bediensteten führen die Dienstgradbezeichnungen nach Maßgabe der Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten. Sie tragen auf dem hinteren Teil des Blusenaufschlages bzw. der Aufschiebeschlaufen das Landeswappen. Alle übrigen Abzeichen, wie Schulerspange, Kokarde, Knöpfe usw. werden entsprechend dem Dienstgrad in gleicher Form - sinngemäß wie von den Feuerwehrmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren - getragen.
- (3) Konsulenten des Landesfeuerwehrrates, Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos und leitende Mitglieder der Sonderdienste führen zur Bekleidung der Freiwilligen Feuerwehr die Dienstgradabzeichen jenes Dienstgrades, der ihnen vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde. Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann für besondere Funktionen im Bereiche des Landesfeuerwehrverbandes und der Feuerwehren - über Vorschlag bzw. nach Anhörung des sachlich zuständigen Vorgesetzten - Feuerwehrmitgliedern auf die Dauer der Funktionsperiode Dienstgrade verleihen.

§15 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

- (1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Dienstkleidung hat den Vorschriften zu entsprechen.
- (2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen – die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung kann verweigert werden, wenn die Weisung von einem unzuständigen

Vorgesetzten erteilt wurde, oder wenn die Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

- (3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst, in der Öffentlichkeit und bei der Annahme von Einladungen und Geschenken gelten die diesbezüglichen Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten.

2. Hauptstück

Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren

§16 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die im Feuerwehrregister eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts und haben unmittelbar nach vollzogener Eintragung in das Feuerwehrregister den geordneten Dienstbetrieb aufzunehmen.
- (2) Die erforderlichen Funktionäre sind für die jeweils laufende Funktionsperiode nach Maßgabe der Bestimmungen zu wählen bzw. zu ernennen. Chargen und Sachbearbeiter werden vom Feuerwehrkommandanten für die jeweils laufende Funktionsperiode ernannt.

- (3) Jede Feuerwehr ist örtlich, sachlich und personell als Einheit zu führen, soweit sie nicht gemäß Abs. 6 in Feuerwachen gegliedert ist.

Für den Einsatz und die hierfür erforderliche Ausbildung für Hilfeleistungen bei Bränden, Gefahren und Katastrophen ist sie in Gruppen und – sofern es der Mannschaftsstand zulässt - auch in Züge einzuteilen. Die personelle Zuteilung hat namentlich zu erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Gliederung werden durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten geregelt.

- (5) Eine Gruppe besteht personell aus einem Gruppenkommandanten und mindestens acht Feuerwehrmitgliedern.

Ein Zug besteht personell aus dem Zugskommandanten, dem Zugtrupp und mindestens zwei Gruppen.

Als Fahrzeug für eine motorisierte Gruppe bzw. einen motorisierten Zug gelten alle nach den Baurichtlinien gebauten und ausgerüsteten Feuerwehrfahrzeuge.

- (5) Die Gliederung der Feuerwehr in Feuerwachen ist möglich, wenn die Größe der Gemeinde bzw. geographische Gegebenheiten dies erfordern. Die Gliederung in Feuerwachen ist von der Mitgliederversammlung nach Zustimmung der Gemeinde zu beschließen. Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist anzuhören. Der Beschluss über die Gliederung in Feuerwachen ist dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zu übersenden. Die Stärke einer Feuerwache muss zumindest 9 aktive Mitglieder umfassen.

Die Feuerwache wird vom Feuerwachekommandant geführt, welcher vom Feuerwehrkommandanten nach Beratung im Feuerwehrkommando ernannt wird.

Die Bezeichnung hat zu lauten: Freiwillige Feuerwehr und Name der Gemeinde sowie Feuerwache mit Namen des Ortsteiles.

§17 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Personen, welche die Eignung gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG besitzen, können über Ansuchen - nach Beratung im Feuerwehrkommando - in die Feuerwehr als Mitglied gemäß § 40 Abs. 1. Z 1 bis 3 NÖ FG aufgenommen werden. Das Ansuchen ist an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Beratung im Feuerwehrkommando ist die

Tauglichkeit des Bewerbers durch ärztliche Untersuchung festzustellen. Liegen alle Voraussetzungen für die Aufnahme vor, so hat der Feuerwehrkommandant innerhalb von drei Monaten über das Ansuchen zu entscheiden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- (2) Das neu aufgenommene Feuerwehrmitglied hat vor versammelter Mannschaft in die Hand des Feuerwehrkommandanten die Erfüllung der ihm zukommenden Pflichten zu geloben. Die Gelöbnisformel lautet:
„Ich gelobe, meinen Dienst als Freiwilliges Feuerwehrmitglied stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten und wenn notwendig auch mein Leben einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr', dem Nächsten zur Wehr.“
- (3) Dem Feuerwehrmitglied sind Vordienstzeiten in anderen Freiwilligen Feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren anzurechnen. Mannschaftsdienstgrade aufgrund von Vordienstzeiten und Dienstgrade, welche vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurden, werden bei Überstellung in eine andere Feuerwehr weiter getragen.
- (4) Bei wichtigen Gründen kann der Feuerwehrkommandant nach Beratung im Feuerwehrkommando Chargen, Sachbearbeitern und eingeteilten Feuerwehrmitgliedern eine Beurlaubung über den Zeitraum von vier Wochen bis zu einem Jahr gewähren.
- (5) Die Aufnahme von Feuerwehrmitgliedern sowie jede Änderung der Mitgliedschaft ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrverband im Wege der elektronischen Datenverarbeitung zu melden.
- (6) Die Mitgliedschaft bei einer Betriebsfeuerwehr oder Berufsfeuerwehr schließt die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht aus (echte Doppelmitgliedschaft), die Mitgliedschaft bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist unzulässig. Ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr kann jedoch auf eigenen Wunsch von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr zur Erbringung von Einsatzleistungen herangezogen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung beider Feuerwehrkommandanten. Für ein allfälliges Fehlverhalten haftet der Rechtsträger jener Feuerwehr, für den das Mitglied die Einsatzleistung erbringt. Eine gesonderte Überprüfung der gesundheitlichen Eignung ist nicht erforderlich. Diese Mitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie kein aktives oder passives Wahlrecht in dieser Feuerwehr. Es ist ausschließlich der von der Stammfeuerwehr verliehene Dienstgrad zu tragen.

§18 Feuerwehrpass

Jedem Feuerwehrmitglied ist ein Feuerwehrpass auszustellen. Der Feuerwehrpass dient dem Nachweis der Identität des Inhabers und der Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Form, Aussehen und Inhalte des Feuerwehrpasses sind in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.

§19 Feuerwehrjugend

- (1) Kinder und Jugendliche können in die Freiwillige Feuerwehr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, unter sinngemäßer Anwendung des § 40 Abs. 3 NÖ FG, aufgenommen werden.
- (2) Sie sind im Rahmen der Feuerwehr in gesonderten Gruppen als Feuerwehrjugendgruppe zu führen und auf den aktiven Dienst geistig und körperlich durch entsprechende Ausbildung und Übungen vorzubereiten. Diese Ausbildung umfasst eine feuerwehrfachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, körper-

liche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft.

- (3) Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehrjugend kann auch gemeinsam mit einer anderen Feuerwehr erfolgen. Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist davon zu informieren.
- (4) Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegen dem Feuerwehrkommandanten, der sich hiezu des von ihm ernannten Jugendbetreuers bedient.
- (5) Nähere Bestimmungen über das Eintrittsalter, die Organisation, Führung, Bekleidung und Ausbildung werden durch Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandanten festgelegt.

Nach Aufnahme in die Feuerwehr ist in feierlichem Rahmen vom Mitglied der Feuerwehrjugend nachfolgendes Versprechen abzulegen:

„Ich verspreche, dass ich alles tun will, ein treues Mitglied der Feuerwehrjugend zu sein, Kameradschaft zu halten und gehorsam zu sein, vor allem aber meinen Mitmenschen in der Not zu helfen, getreu unserem Wahlspruch + Einer für alle und alle für Einen +.“

Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den aktiven Dienst kann durch den Feuerwehrkommandanten frühestens ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

§20 Reservestand

- (1) Die Überstellung in die Reserve erfolgt:
 - a) bei Erreichen der Altersgrenze gemäß § 40 Abs. 3 NÖ FG,
 - b) über Ansuchen von aktiven Feuerwehrmitgliedern mit mindestens 25 Dienstjahren, jedoch erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - c) bei Verlust der persönlichen Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst.
- (2) Die Überstellung gemäß Abs. 1 lit. b und c erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.
- (3) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Dienstkleidung und verbleiben im Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Den Dienstgrad legt der Feuerwehrkommandant fest, wobei dieser nicht höher sein darf als der zuletzt innegehabte Dienstgrad.

§21 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aus der Feuerwehr, wobei eine schriftliche Austrittserklärung an den Feuerwehrkommandanten abzugeben ist,
- c) durch Ausschluss gemäß § 76 NÖ FG.

§22 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den in § 41 Abs. 5 NÖ FG aufgezählten Aufgaben:
 - a) Festlegung der Wertgrenze bis zur der der Feuerwehrkommandant bei Anschaffungen alleine zeichnungsberechtigt ist,
 - b) Aberkennung eines Ehrendienstgrades
- (2) Der Feuerwehrkommandant hat die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Tagesordnung einzuberufen. Die Mit-

gliederversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres und zumindest einmal jährlich stattzufinden. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Feuerwehrmitglieder einzuladen.

- (3) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Feuerwehrkommando, vom Bürgermeister oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gefordert wird.
- (4) An der Mitgliederversammlung dürfen aktive Mitglieder, Mitglieder der Feuerwehrjugend, Mitglieder der Reserve, Ehrenmitglieder, Vertreter der Gemeinde und vorgesetzte Funktionäre sowie besonders geladene Personen teilnehmen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Mitglieder der Reserve.

§23 Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter und Leiter des Verwaltungsdienstes

- (1) Der Feuerwehrkommandant ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder, diese haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.
- (2) Die für die Funktion des Feuerwehrkommandanten und des (der) Feuerwehrkommandantstellvertreter(s) sowie für den Leiter des Verwaltungsdienstes erforderlichen Ausbildungen werden in einer Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten näher geregelt.
- (3) Dem Feuerwehrkommandanten obliegen neben den im NÖ FG aufgezählten Aufgaben noch insbesondere:
 - a) die Beförderung von Feuerwehrmitgliedern gemäß den Bestimmungen der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“,
 - b) Vollziehung der Bestimmungen über Verlust und Aberkennung von Dienstgraden,
 - c) Kontakt mit den zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, mit anderen Einsatzorganisationen und mit den für das Funktionieren der Gemeinschaft erforderlichen Organisationen zu halten,
 - d) Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in der Dienstbesprechung sowie bei Sitzungen des Feuerwehrkommandos und der Chargen,
 - e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f) Unterfertigung aller ausgehenden Schriftstücke,
 - g) Unterfertigung aller Schriftstücke, welche die Vermögensverwaltung betreffen, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Feuerwehrkommandos,
 - h) Vorschlagsrecht für die Vergabe von Auszeichnungen und Ehrungen,
 - i) Umsetzung der Weisungen der Organe des Landesfeuerwehrverbandes.
- (4) Darüber hinaus hat der Feuerwehrkommandant alle Angelegenheiten zu besorgen, die nicht durch das NÖ FG oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
- (5) Der Feuerwehrkommandantstellvertreter ist auch Vorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder und in dieser Funktion an die Anordnungen des Feuerwehrkommandanten gebunden.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann alle Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen.

§24 Feuerwehrkommando

- (1) Zur Führung der Feuerwehr bedient sich der Feuerwehrkommandant des Feuerwehrkommandos.

Dieses besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten,
 - b) dem (den) Feuerwehrkommandantstellvertreter(n),
 - c) dem Leiter des Verwaltungsdienstes.
- (2) Dem Feuerwehrkommando obliegen neben den im NÖ FG und der Dienstordnung aufgezählten Aufgaben insbesondere noch:
- a) die Beschlussfassung über die vom Feuerwehrkommandanten oder von einem beauftragten Ausbildungsleiter erstellten Übungspläne,
 - b) die Beratung über die Verleihung eines Ehrendienstgrades
 - c) die Beschlussfassung über die Aberkennung eines Dienstgrades.
- (3) Das Feuerwehrkommando ist vom Feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate, zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat überdies eine Sitzung des Feuerwehrkommandos binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister oder von mindestens zwei Mitgliedern des Feuerwehrkommandos gefordert wird.
- (5) Zu den Sitzungen des Feuerwehrkommandos können auch Personen, die nicht dem Feuerwehrkommando angehören, zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§25 Chargen, Sachbearbeiter und Sonderdienstgrade

- (1) Chargen sind
 - a) Feuerwachekommandant (wenn vorhanden)
 - b) Zugskommandant
 - c) Zugtruppkommandant
 - d) Gruppenkommandant
 - e) Fahrmeister
 - f) Gehilfe des Fahrmeisters
 - g) Zeugmeister
 - h) Gehilfe des Zeugmeisters
 - i) Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes
 - j) Gehilfe des Leiters des Verwaltungsdienstes
- (2) Sachbearbeiter sind jene Feuerwehrmitglieder, denen die Betreuung eines bestimmten Sachgebietes in der Feuerwehr gemäß Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten übertragen wurde.
- (3) Alle Feuerwehrmitglieder, die keine Funktionäre, Chargen oder Sachbearbeiter sind, werden als „eingeteilte Feuerwehrmitglieder“ bezeichnet.
- (4) Die Chargen und Sachbearbeiter der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Näheres wird mit Dienstanweisung durch den Landesfeuerwehrkommandanten geregelt. Alle Funktionäre, Chargen und Sachbearbeiter werden – sofern vom Feuerwehrkommandanten nichts anderes angeordnet wird - bei Verhinderung vom jeweils rangältesten, unterstellten Feuerwehrmitglied vertreten.
- (5) Zur Instandhaltung von Ausrüstung und Geräten sind vom Feuerwehrkommandanten ein Zeugmeister und ein Fahrmeister nach Maßgabe der Dienstanweisung „Dienstpostenplan“ zu ernennen. Wenn im Dienstpostenplan vorgesehen, sind beiden Chargen Gehilfen beizugeben.
- (6) Alle vom Feuerwehrkommandanten ernannten Chargen und Sachbearbeiter müssen die in der Dienstanweisung „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ vorgeschriebenen Ausbildungen erfolgreich besucht haben. Erfüllen Chargen noch nicht die er-

forderlichen Ausbildungsvoraussetzungen, so ist die Ernennung wirksam, wenn sich der zu Ernennende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner Ernennung diese Voraussetzungen zu erfüllen. Lässt der Ernannte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Ernennung.

- (7) Gehören einer Feuerwehr Geistliche, Juristen, Absolventen einer technischen Hochschule oder Universität, Absolventen einer Höheren Technischen Lehranstalt oder Fachhochschule oder Ärzte als aktive Mitglieder an und erfüllen sie die in der Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ sowie „Modulvoraussetzungen für Funktionen“ genannten Voraussetzungen, so können diese über Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrkurat, Feuerwehrjurist, Feuerwehrtechniker bzw. Feuerwehrarzt ernannt und auch wieder abberufen werden. Der Landesfeuerwehrkurat, Landesfeuerwehrjurist bzw. der Landesfeuerwehrarzt ist von der Ernennung oder Abberufung in Kenntnis zu setzen.

§26 Chargensitzung

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat mindestens alle drei Monate eine Chargensitzung (Teilnehmer: Feuerwehrkommando, Chargen und Sachbearbeiter) abzuhalten. In diesen Sitzungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Feuerwehr gehören, der Voranschlag und ein eventueller Ausschluss eines Mitgliedes aus der Feuerwehr, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Feuerwehrkommandos abgehalten werden.
- (2) Zu den Chargensitzungen können auch andere Personen durch den Feuerwehrkommandanten zugezogen werden. Sie haben nur beratende Stimme.

§27 Dienstsiegel

- (1) Das Dienstsiegel einer Feuerwehr hat einen Durchmesser von ca. 45 Millimeter. Innerhalb des Kreises sind außen umlaufend die Inschrift „Freiwillige Feuerwehr“ und der Name der Feuerwehr anzubringen. Die Schrift wird in geraden Buchstaben von drei Millimeter Größe ausgeführt. In der Mitte des Dienstsiegels befindet sich eine Nachbildung des Korpsabzeichens mit einer Höhe von ca. 27 Millimeter. Hat die Feuerwehr die Berechtigung zur Führung des Gemeindewappens, kann dieses auch anstatt des Korpsabzeichens angebracht sein.
- (2) Bei Bedarf kann ein kleineres Dienstsiegel mit einem Durchmesser von ca. 20 Millimeter, einer Schriftgröße von 1,5 mm in einer dem Abs. 1 entsprechenden Ausführung verwendet werden.
- (3) Das Dienstsiegel darf nur vom Feuerwehrkommandanten oder mit dessen ausdrücklicher Genehmigung verwendet werden.

§28 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 2. aktives und passives Wahlrecht gemäß NÖ FG;
 3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
 4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
 5. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten.
- (2) Angehörige der Feuerwehrjugend haben folgende Rechte:
1. Sitz in der Mitgliederversammlung;

2. Tragen der Dienstkleidung und der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
 3. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes;
 4. Anrechnung nachweisbarer Vordienstzeiten bzw. Anrechnung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend für den aktiven Dienst.
- (3) Mitglieder des Reservestandes haben folgende Rechte:
1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
 2. aktives Wahlrecht gemäß NÖ FG;
 3. Tragen der Dienstkleidung sowie der zuerkannten Dienstgradabzeichen im Dienst;
 4. Genuss aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der Feuerwehr teilzunehmen.
- (6) Aktive Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Erbringung von Einsatzleistungen;
 2. Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft;
 3. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 4. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 5. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 6. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
 7. Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften;
 8. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 9. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
 10. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.
- (7) Mitglieder der Feuerwehrjugend haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Teilnahme an allen Ausbildungen der Feuerwehrjugend;
 2. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 3. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 4. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 5. Pflege der zur gedeihlichen Zusammenarbeit erforderlichen Kameradschaft;
 6. soweit zumutbar, Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;
 7. sorgfältige Behandlung der übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.
- (8) Mitglieder des Reservestandes haben insbesondere folgende Pflichten:
1. Befolgung aller Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 2. gewissenhafte und pünktliche Ableistung aller angeordneten Dienstverrichtungen;
 3. vorbildliches Verhalten innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit;
 4. Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Kameradschaft;
 5. Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung der Aufgaben;

6. sorgfältige Behandlung aller übernommenen Dienstbekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände;
7. Meldung von Veränderungen oder besonderen Vorkommnissen im persönlichen Umfeld (z.B. Wohnsitzwechsel, Erkrankung u. ä.) sowie von für den Dienstbetrieb bedeutsamen Tatsachen.

§29 Einsatz

- (1) Einsätze zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen. Ist eine Feuerwehr aufgrund ihrer Stärke und Ausrüstung nicht in der Lage den Einsatz durchzuführen, so hat der Einsatzleiter eine entsprechend ausgerüstete Feuerwehr anzufordern. Die Anforderung kann laut Alarmplan erfolgen.
- (2) Die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den laut Gemeinderatsbeschluss zugewiesenen Einsatzbereich bzw. für besondere Objekte obliegt der örtlich zuständigen Feuerwehr, wobei die Bestimmungen der Dienstanweisung zu beachten sind. Bei der Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen ist bezüglich nachbarschaftlicher Hilfeleistungen das Einvernehmen mit den Kommandanten jener Feuerwehren, die für die nachbarschaftliche Hilfeleistung in Betracht kommen, herzustellen.
- (3) Einsätze im Rahmen der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei umfassen Maßnahmen
 - die sich auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken oder
 - die nach Art oder Umfang über die technischen Möglichkeiten, den Aufgabenbereich oder die Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr als Hilfsorgan der Gemeinde hinausgehen.

In Betracht kommen insbesondere brandgefährliche Transportleitungen, Autobahnen, Tunnelanlagen, Flüsse bzw. Wasserstraßen, ausgedehnte Moore, Wälder und Felder.

- (4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann mit Dienstanweisung einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie Empfehlungen für die Gestaltung von Brandschutzordnungen, erlassen.
- (5) Die Feuerwehrmitglieder haben bei Einsätzen die Einsatzbekleidung laut Dienstanweisung „Dienstkleidung und Dienstgrade“ zu tragen.
- (6) Bei Bedarf ist vom Einsatzleiter eine Einsatzleitstelle einzurichten und zu kennzeichnen. Näheres ist durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln. Jede am Einsatzort eintreffende Feuerwehr hat sich bei der Einsatzleitstelle zu melden.
- (7) Soweit möglich, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung desselben, den Behördenorganen bezüglich der Erhebung der Einsatzursache die erforderliche Hilfe zu leisten.
- (8) Die Ausrückemeldung, die Einsatzsofortmeldung und die Einrückemeldung sind an die zuständige Warn- und Alarmzentrale abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (9) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus ist die Einsatzbereitschaft umgehend wieder herzustellen. Eingetretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden, der deren Behebung zu veranlassen hat.

§30 Einsatzleiter

- (1) Einsatzleiter bei Ereignissen, die das Einsatzgebiet von mehr als einer Feuerwehr betreffen, ist der Ranghöchste der örtlich zuständigen anwesenden Feuerwehren gemäß deren Einsatzleiterlisten.

- (2) Sofern der NÖ Landesfeuerwehrverband Brandschutzordnungen oder Alarmpläne gemäß § 5 Abs. 2 NÖ FG erstellt, können von diesen nähere Regelungen zur Einsatzleitung getroffen werden.
Dies gilt insbesondere für folgende Einsatzbereiche gemäß § 29 Abs. 3.

§31 Ausbildung

- (1) Die Feuerwehrmitglieder sind so auszubilden, dass sie die an sie gestellten Anforderungen erfüllen können.
- (2) Die Ausbildung liegt in der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten. Vom Feuerwehrkommandanten sind die notwendigen Ausbildungserfordernisse (Übungen, Schulungen) anzuordnen. Er kann sich hierzu des Feuerwehrkommandantstellvertreters bedienen. Bei Bedarf kann er ein anderes geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Aufgabe des Ausbildungsleiters betrauen. Bei der Durchführung der Ausbildung haben die Funktionäre, Chargen und Warte mitzuwirken. Es müssen jährlich mindestens sechs Gesamtübungen und zwei Schulungsvorträge abgehalten werden. Nähere Bestimmungen sind durch Dienstanweisung des Landesfeuerwehrkommandanten zu regeln.
- (3) Die Grundausbildung hat den vom NÖ Landesfeuerwehrverband erlassenen Ausbildungsvorschriften zu entsprechen.
- (4) Der Feuerwehrkommandant hat für den Zeitraum von höchstens einem Jahr die Erstellung eines Ausbildungsplanes zu veranlassen. Hierbei sind die örtliche Gefahreneerhebung, der Mannschaftsstand, die Ausrüstung und allfällige Bestimmungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes zu beachten. Der Ausbildungsplan ist über den Dienstweg dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten vorzulegen.
- (5) Vorbereitung und Durchführung der Übungen und Schulungen haben den örtlichen Gegebenheiten und Einsatzanforderungen zu entsprechen.
- (6) Der Ausbildungsstand der Feuerwehren soll durch Teilnahme an Leistungsbewerben, Ausbildungsprüfungen, Modulen und Seminaren der NÖ Landes-Feuerwehrscheule und an Ausbildungsvorhaben des Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandos (Unterabschnittsfeuerwehrkommandant) gesichert werden.

§32 Mannschafts- und Ausrüstungsstand

Wird der in der gemäß § 42 Abs. 2 NÖ FG erlassene Verordnung der NÖ Landesregierung über die Festlegung der technischen Feuerwehrausrüstung und des Mindestmannschaftsstandes, LGBL. 4400, erforderliche Mannschaftsstand nicht erreicht, so hat der Feuerwehrkommandant dies schriftlich dem Bürgermeister zu berichten. Eine Abschrift dieses Berichtes ist auf dem Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommandanten vorzulegen.

§33 Dienstaufsicht

- (1) Die Überprüfung des Ausrüstungs- und die Feststellung des Ausbildungsstandes einer Feuerwehr erfolgt u.a. im Rahmen der Dienstaufsicht durch Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (2) Jede Feuerwehr ist im Rahmen der Dienstaufsicht mindestens einmal jährlich zu inspizieren. Die Inspektion kann vom Bezirks-, Abschnitts- oder Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten durchgeführt werden. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen und im Dienstwege dem Bezirksfeuerwehrkommandanten vorzulegen. Nähere Bestimmungen hierüber regelt der Landesfeuerwehrkommandant durch eine Dienstanweisung.

- (3) Bei Inspektionen kann auch mit Unterstützung der Abteilung für Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der angewiesenen Förderungsmittel erfolgen. Bei Feststellung von Mängeln ist unverzüglich dem Landesfeuerwehrkommandanten schriftlich zu berichten.

§34 Betriebsfeuerwehr

- (1) Betriebsfeuerwehren sind gem. § 48 Abs. 1 NÖ FG Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt und müssen im Feuerwehrregister eingetragen sein.
- (2) Auf die Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen der Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

3. Hauptstück

NÖ Landesfeuerwehrverband

§35 Allgemeines

- (1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband besteht aus den im Feuerwehrregister § 37 Abs. 1 NÖ FG eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie Berufsfeuerwehren. Er ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechtes.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner fachlichen Beratung sachkundige Feuerwehrmitglieder zu Konsulenten bestellen.

§36 Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke

- (1) Das Feuerwehrviertel ober dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs und Tulln, das Feuerwehrviertel unter dem Wienerwald besteht aus den Feuerwehrbezirken Baden, Bruck/L., Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt und Wien-Umgebung, das Feuerwehrviertel ober dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya und Zwettl, das Feuerwehrviertel unter dem Mannhartsberg besteht aus den Feuerwehrbezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach.
- (2) Grundsätzlich umfasst ein Feuerwehrbezirk das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes.
Der Feuerwehrbezirk Amstetten besteht aus dem Verwaltungsbezirk Amstetten und der Statutarstadt Waidhofen an der Ybbs.
Der Feuerwehrbezirk Wien-Umgebung besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung ohne die Stadtgemeinde Gerasdorf.
Der Feuerwehrbezirk Krems besteht aus dem Verwaltungsbezirk Krems und der Statutarstadt Krems an der Donau.
Der Feuerwehrbezirk Mistelbach besteht aus dem Verwaltungsbezirk Mistelbach und der Stadtgemeinde Gerasdorf.
Der Feuerwehrbezirk St. Pölten besteht aus dem Verwaltungsbezirk St. Pölten und der Landeshauptstadt St. Pölten.
Der Feuerwehrbezirk Wiener Neustadt besteht aus dem Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt und der Statutarstadt Wiener Neustadt.

§37 Weitere Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrkommandant kann in Feuerwehrabschnitten mit mehr als zehn Feuerwehren, falls keine Unterabschnitte gebildet wurden, auf Antrag des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten auf die Dauer einer Funktionsperiode die Anzahl zusätzlicher Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes festlegen:

§38 Landesfeuerwehrrat

- (1) Folgende Angelegenheiten bedürfen jedenfalls eines Beschlusses des Landesfeuerwehrrates:
 1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes über € 70.000,- begründet werden, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten fallen
 2. Dienstordnung, Geschäftsordnung, Wahlordnung, Disziplinarordnung, Tarifordnung sowie deren Änderung
 3. Einzelförderungen oder Förderaktionen ab einer Förderhöhe von € 70.000,-
 4. Veranlagung von Geschäftsführungsbeiträge
 5. Ankauf von Dienstfahrzeugen
 6. Richtlinien, Dienstanweisungen
 7. Module, Seminare und Lehrgänge
 8. Abschluss von Dienstverträgen
 9. Dienst- und Besoldungsschema der Bediensteten
 10. Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
- (2) Der Landesfeuerwehrrat ist vom Landesfeuerwehrkommandanten, der den Vorsitz führt, gemäß § 55 Abs. 2 NÖ FG zu einer Sitzung einzuberufen. Der Landesfeuerwehrrat ist überdies einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladungen zu den Sitzungen sind zeitgerecht vor dem Sitzungstag zu versenden.
- (3) Der Landesfeuerwehrrat bestellt aus seiner Mitte einen Beauftragten für die Feuerwehrjugend.
- (4) Der Landesfeuerwehrrat kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Landesfeuerwehrrates beiziehen. Ebenso kann der Landesfeuerwehrkommandant Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftspersonen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Jedes Mitglied des Landesfeuerwehrrates ist berechtigt, Anträge an den Landesfeuerwehrrat zu stellen.
- (6) Der Landesfeuerwehrkommandant kann eine Weiterleitung eines Antrages an den Landesfeuerwehrrat verweigern, wenn eine Beratung des Antrages entweder in den gesetzlichen Aufgaben nicht gedeckt oder eine Vorberatung in einem Ausschuss notwendig ist. In letzterem Falle ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen.

§39 Landesfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

- (1) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Vertretung und Führung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Der Landesfeuerwehrkommandant ist für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt, soweit es sich nicht um Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten oder des Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.
- (2) Der Landesfeuerwehrkommandant beaufsichtigt die Geschäftsstelle des NÖ Lan-

desfeuerwehrverbandes, die ihren Aufgaben entsprechend zu gliedern ist. Er ist Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Bediensteten. Sind diese Landesbedienstete, so wird die Diensthöhe des Landes nicht berührt.

§40 Ausschüsse und Arbeitsausschüsse

- (1) Aufgabe der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, vorbeugenden Brandschutz und Technik ist die Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und die Mitwirkung bei der Umsetzung deren Beschlüsse.
- (2) Zur Beratung und Behandlung bestimmter Aufgaben und Themen kann der Landesfeuerwehrkommandant Arbeitsausschüsse einrichten.
- (3) Die zur Beratung der Organe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gebildeten Ausschüsse und Arbeitsausschüsse müssen mindestens fünf, dürfen jedoch nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse werden nach Bedarf vom Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Vorsitzenden einberufen. Der Landesfeuerwehrkommandant kann auf die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode sachkundige Feuerwehrmitglieder den Sitzungen des Ausschusses beiziehen. Der Vorsitzende kann Feuerwehrmitglieder, aber auch andere Personen, als Auskunftsperson zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beiziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§41 Vollzug der Beratungsergebnisse der Ausschüsse

Beratungsergebnisse der Ausschüsse und Arbeitsausschüsse sind vom Vorsitzenden dem Landesfeuerwehrkommandanten bekannt zu geben, der entscheidet, ob der Antrag von einem Organ des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (Landesfeuerwehrrat, Landesfeuerwehrrat oder Landesfeuerwehrkommandant) weiter bearbeitet, einem weiteren Ausschuss oder Arbeitsausschuss zur zusätzlichen Beratung vorgelegt wird oder direkt erledigt wird.

§42 Landesfeuerwehrkommando und Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Das Landesfeuerwehrkommando führt die Geschäfte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bezirksfeuerwehrkommandanten oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten handelt.
- (2) Die Aktenführung des Landesfeuerwehrkommandos und der Ausschüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes. Nähere Bestimmungen regelt der Landesfeuerwehrkommandant in einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos.
- (3) Der Landesfeuerwehrkommandant bestellt einen für den Dienstbetrieb in der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes verantwortlichen Bürodirektor.
- (4) Die innere Organisation der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird vom Landesfeuerwehrkommandanten mit einer Büroordnung des Landesfeuerwehrkommandos geregelt.
Diese muss ein Organigramm, Stellenbeschreibungen und einen Arbeitsverteilungsplan enthalten.
- (5) Folgende Angelegenheiten müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Landesfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Landesfeuerwehrrates gefertigt werden:

1. Rechtsgeschäfte, durch welche Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes begründet werden, ab einer Höhe von € 70.000,--
2. Vergabe von Förderungen ab einer Höhe von € 70.000,--
3. Abschluss von Dienstverträgen,
4. Ankauf von Dienstfahrzeugen
- (6) Geschäfte die nicht unter Abs. 5 fallen, können vom Landesfeuerwehrkommandanten allein unterfertigt werden. Dieser kann Bedienstete der Geschäftsstelle schriftlich ermächtigen, Rechtsgeschäfte bis zu einer bestimmten Höhe allein abzuschließen.
- (7) Folgende Geschäfte sind nicht zulässig:
 1. Aufnahme von Krediten
 2. Finanzgeschäfte gemäß NÖ GRFG, LGBL 3001-0
- (8) Zur Besorgung bestimmter fachlicher Aufgaben im Tätigkeitsbereich der Geschäftsstelle des NÖ Landesfeuerwehrverbandes können vom Landesfeuerwehrkommandanten sachkundige Feuerwehrmitglieder (Funktionäre, Konsulenten, Bedienstete) bestellt werden.

§43 Feuerwehrviertelvertreter

Dem Feuerwehrviertelvertreter obliegen die Aufgaben gemäß § 60 NÖ FG.

§44 Bezirksfeuerwehrkommandant

- (1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Bezirksfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Bezirks und die Leitung des Bezirksfeuerwehrkommandos.
- (2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.
- (3) Als Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist er Vorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Bezirksfeuerwehrkommandos.
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 10.000,-- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.
- (5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 5.000,- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Bezirksfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Bezirksfeuerwehrkommandos gefertigt werden.
- (7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Bezirksfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.
- (8) Das Bezirksfeuerwehrkommando ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.
- (9) Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Bezirksfeuerwehrkommando, den Abschnittsfeuerwehrkommanden und den Bezirkssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrbezirkes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Bezirksfeuerwehrkommandos abgehalten werden.
- (10) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§45 Bezirksfeuerwehrkommando

Das Bezirksfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Bezirksfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Bezirksfeuerwehrkommandos ist der Bezirksfeuerwehrkommandant.

§46 Abschnittsfeuerwehrkommandant

- (1) Dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten obliegen die ihm durch das NÖ FG und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben. Im Besonderen obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten die Vertretung der Interessen und die die Dienstaufsicht über die Feuerwehren seines Abschnitts und die Leitung des Abschnittsfeuerwehrkommandos.
- (2) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant ist hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs. 1 für den NÖ Landesfeuerwehrverband zeichnungsberechtigt.
- (3) Als Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist er Dienstvorgesetzter aller dort tätigen Mitarbeiter in den Belangen des Abschnittsfeuerwehrkommandos
- (4) Bei Rechtsgeschäften, die einen Gesamtwert von € 7.500,- überschreiten, ist eine Zustimmungserklärung des Landesfeuerwehrkommandanten vor dem endgültigen Abschluss einzuholen.
- (5) Ebenso bedarf die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft bei einer Gesellschaft, einem Verein etc. der Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten.
- (6) Rechtsgeschäfte, durch welche jährlich Verbindlichkeiten ab einer Höhe von € 2.500,- begründet werden, müssen bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich errichtet und vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten und von einem Mitglied des Abschnittsfeuerwehrkommandos gefertigt werden.
- (7) Geschäfte die nicht unter Abs. 6 fallen, können vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten allein gefertigt werden. Dieser kann Mitarbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos schriftlich ermächtigen, Geschäfte in bestimmter Höhe zu fertigen.
- (8) Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist vom Abschnittsfeuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen.
- (9) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens halbjährlich eine Dienstbesprechung mit dem Abschnittsfeuerwehrkommando, den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und den Abschnittssachbearbeitern abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrabschnittes gehören, zu behandeln. Die Besprechungen können zugleich mit den Sitzungen des Abschnittsfeuerwehrkommandos abgehalten werden.
- (10) Der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant hat mindestens vierteljährlich eine Dienstbesprechung mit dem Feuerwehrkommandanten abzuhalten. In diesen Besprechungen sind alle aktuellen Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung des Feuerwehrunterabschnittes gehören, zu behandeln.
- (11) § 42 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§47 Abschnittsfeuerwehrkommando

Das Abschnittsfeuerwehrkommando ist die Geschäftsstelle des Abschnittsfeuerwehrkommandanten. Es ist nach Bedarf in Aufgabenbereiche zu gliedern. Leiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos ist der Abschnittsfeuerwehrkommandant.

§48 Bezirksfeuerwehrtag, Abschnittsfeuerwehrtag

- (1) Jeder Bezirksfeuerwehrkommandant hat den Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirksfeuerwehrkommando, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandant-

stellvertreter, die Leiter des Verwaltungsdienstes bei den Abschnittsfeuerwehrkommanden, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und die Sachbearbeiter des Bezirksfeuerwehrkommandos sowie die Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehrkommandantenstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren des Feuerwehrbezirkes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Bezirksfeuerwehrtag).

- (2) Jeder Abschnittsfeuerwehrkommandant hat den Abschnittsfeuerwehrkommandantenstellvertreter, den Leiter des Verwaltungsdienstes beim Abschnittsfeuerwehrkommando, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, die Sachbearbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos, die Feuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandantenstellvertreter sowie die Leiter des Verwaltungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren seines Feuerwehrabschnittes jährlich mindestens einmal zur Information und Beratung aktueller Angelegenheiten einzuberufen (Abschnittsfeuerwehrtag). Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist zum Abschnittsfeuerwehrtag einzuladen.
- (3) Die bei den Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrtagen gefassten Beschlüsse sind vom Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten zu vollziehen. Er kann aber auch andere Feuerwehrmitglieder (Sachbearbeiter) mit dem Vollzug der Beschlüsse betrauen.

4. Hauptstück

Rechnungs- und Kassagebarung

§49 Rechnungswesen, Voranschlag und Rechnungsabschluss

- (1) Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.
Die Feuerwehr und die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden haben zumindest eine kameralistische Buchhaltung (Einnahmen-Überschussrechnung) zu führen.
- (2) Das Landesfeuerwehrkommando sowie die Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden und die Feuerwehren haben einen Voranschlag sowie einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Form und Inhalt sind in einer Dienstanweisung zu regeln.
- (3) Der jährliche Voranschlag
 - a) des Landesfeuerwehrkommandos ist vom Landesfeuerwehrerrat,
 - b) des Bezirksfeuerwehrkommandos vom Bezirksfeuerwehrkommando und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten,
 - c) des Abschnittsfeuerwehrkommandos vom Abschnittsfeuerwehrkommando und den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten.
 - d) in Abschnitten in welchen keine Unterabschnitte gebildet sind durch das Abschnittsfeuerwehrkommando und den Feuerwehrkommandanten,
 - e) der Feuerwehren durch die Mitgliederversammlungzu genehmigen.
- (4) Der jährliche Rechnungsabschluss des NÖ Landesfeuerwehrkommandos ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Landesfeuerwehrtag zu beschließen.
Der Rechnungsabschluss der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden ist nach erfolgter Gebarungskontrolle durch die Rechnungsprüfer vom Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrtag zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss der Feuerwehr ist nach erfolgter Gebarungsprüfung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§50 Rechnungsprüfer

- (1) Zu Rechnungsprüfern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mit wirtschaftlichen Abläufen vertraut und über Erfahrung auf dem Gebiet des Rechnungswesens verfügen. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein und die in der Dienstanweisung vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Rechnungsprüfer sind überschneidend alle zwei Jahre zu bestellen. Dieselbe Person darf höchstens für zwei aufeinanderfolgende Jahre zum Rechnungsprüfer bestellt werden.
- (2) Für die Rechnungsprüfer auf Bezirks- und Abschnittsebene hat der Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrtag vor der Bestellung eine Empfehlung auszusprechen.
- (3) Die Rechnungsprüfer auf Feuerweherebene werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Chargen, Sachbearbeiter und eingeteilten Feuerwehrmitglieder bestellt.
- (4) Den Rechnungsprüfern kommen folgende Aufgaben zu:
 1. die laufende Prüfung der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und der Auszahlungsanweisungen des jeweiligen Kommandanten
 2. die Kontrolle der Abwicklung der Geldgebarung, insbesondere der Zulässigkeit, der Einhaltung der Kollektivzeichnung und die Überprüfung, ob die vorhandenen Geldbestände mit den Aufzeichnungen übereinstimmen,
 3. die Überprüfung der Vollständigkeit der Buchhaltung und der Inventaraufzeichnungen,
 4. die Prüfung des Rechnungsabschlusses samt den angeschlossenen Berichten. Über die Prüfung des Rechnungsabschlusses ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu verfassen, der mit dem Rechnungsabschluss aufzubewahren ist.
- (5) Den Rechnungsprüfern ist über Verlangen jederzeit Einsicht in alle Kassaunterlagen zu geben und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (6) Es ist mindestens eine Überprüfung im Jahr durchzuführen.
- (7) Die Rechnungsprüfer bei den Abschnitts- und Bezirksfeuerwehrkommanden haben das Ergebnis ihrer Prüfungen dem jeweiligen Kommando sowie dem übergeordneten Kommando schriftlich zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, wesentliche Mängel unverzüglich diesen Kommanden zu melden.
- (8) Die Rechnungsprüfer auf Feuerweherebene haben jährlich einmal in einer Mitgliederversammlung über die durchgeführten Überprüfungen zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassaführung dem Leiter des Verwaltungsdienstes die Entlastung zu erteilen.
- (9) Falls erforderlich, sind den Überprüfungen auch Wirtschaftsprüfer beizuziehen.

§51 Gebarung der Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Die Gebarung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgt durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando, die Bezirksfeuerwehrkommanden sowie die Abschnittsfeuerwehrkommanden für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Über alle Vermögenswerte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Nähere Ausführungen können in einer Dienstanweisung erfolgen.
- (3) Vom NÖ Landesfeuerwehrverband sind den Funktionären und Mitgliedern der Feuerwehren Reisegebühren und Barauslagen für die Erledigung von Aufgaben innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bzw. bei der Vertretung der Interessen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nach außen hin, aufgrund einer vom Landesfeuer-

wehrrat zur erlassenden Nebengebührenordnung, zu bezahlen.

- (4) Die Tätigkeit der Funktionäre des Landesfeuerwehrverbandes ist ehrenamtlich. Die Funktionäre haben jedoch gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.
- (5) Der Landesfeuerwehrrat hat die Höhe der Entschädigungen nach Abs. 4 sowie nähere Bestimmungen dazu in der Nebengebührenordnung zu erlassen.
- (6) Für die Bediensteten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gilt das Dienst- und Besoldungsrecht des Landes sinngemäß. Von den Bediensteten kann, je nach Erfordernis der Dienstverwendung, eine Dienstprüfung verlangt werden, wobei Art und Umfang der Dienstprüfung vom Landesfeuerwehrrat festgelegt werden.

§52 Gebarungsprüfung innerhalb des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- (1) Das Landesfeuerwehrkommando ist berechtigt, die gesamte Gebarung in den Bezirksfeuerwehrkommanden und Abschnittsfeuerwehrkommanden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.
- (2) Der Finanzausschuss hat die Gebarung des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommanden einmal jährlich zu überprüfen und dem Landesfeuerwehrkommandanten zu berichten.
- (3) Die Bezirksfeuerwehrkommanden haben einmal jährlich die Gebarung der Abschnittsfeuerwehrkommanden zu überprüfen.
- (4) Die Bezirksfeuerwehr- und Abschnittsfeuerwehrkommanden sind verpflichtet, auf Verlangen sämtliche Informationen und Unterlagen dem Landesfeuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen.

§53 Rechnungs- und Kassagebarung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommanden

- (1) Für die Kosten des Dienstbetriebes der Bezirksfeuerwehrkommanden bzw. Abschnittsfeuerwehrkommanden werden vom NÖ Landesfeuerwehrverband Geldmittel bevorschusst. Die Höhe des Vorschusses beschließt der Landesfeuerwehrrat jährlich. Die Abrechnung ist als Nachweis für die Verwendung der Vorschüsse im Folgejahr dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen. Die Auszahlung des Vorschusses für das laufende Jahr erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vorangegangene Rechnungsjahr.
- (2) Für die Tragung gemeinsamer Kosten der Freiwilligen Feuerwehren der Feuerwehrabschnitte und Feuerwehrbezirke können Konten auf Abschnitts- oder Bezirksfeuerweherebene errichtet werden. Die Dotierung dieser Konten erfolgt durch Beiträge und Spenden. Der § 44 Abs. 4 und 6 sowie § 46 Abs. 4 und 6 gelten sinngemäß.
- (3) Eine Überprüfung hat durch die Rechnungsprüfer stichprobenweise in den einzelnen Kommanden zu erfolgen.

§54 Rechnungs- und Kassagebarung der Feuerwehren

- (1) Der Feuerwehrkommandant hat den Entwurf des Voranschlages im Feuerwehrkommando zu beraten und der Chargensitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die an die Gemeinde zu richtende Bedarfsanforderung ist zeitgerecht für die Berücksichtigung im Gemeindevoranschlag einzubringen.
- (2) Anschaffungen müssen im Voranschlag gedeckt sein und dürfen vom Feuerwehrkommandanten nur nach Beratung im Feuerwehrkommando erfolgen. Bei Gefahr im Verzug darf der Feuerwehrkommandant dringende Reparaturen etc. selbstständig verfügen, hat jedoch darüber bei der nächsten Besprechung des Feuerwehrkommandos darüber zu berichten.

- (3) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr. Über die gesamte Gebarung der Feuerwehr ist bis Ende Jänner des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen.
- (4) Die Niederschrift der Gebarungsprüfung ist vom Kommandanten, vom Leiter des Verwaltungsdienstes und den Rechnungsprüfern zu unterfertigen.

5. Hauptstück

Wahlordnung

§55 Allgemeines

- (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Wahlen von Funktionären der Feuerwehr und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
- (2) Das aktive Wahlrecht dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (3) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§56 Wahlleitungen

- (1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen werden Wahlleitungen gebildet. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Wahlleitung besteht aus:
 - a) für die Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem zuständigen Mitglied der Landesregierung und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung.
 - b) für die Wahlen der Vorsitzenden der Ausschüsse für Finanzen, Ausbildung, Technik, Vorbeugenden Brandschutz sowie des Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses, dessen Stellvertreters und der Feuerwehrviertelvertreter:
dem amtierenden Landesfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Landesfeuerwehrkommandant.
 - c) für die Wahlen des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters:
dem amtierenden Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrbezirkes. Vorsitzender ist der amtierende Bezirksfeuerwehrkommandant.
 - d) für die Wahlen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter:
dem amtierenden Abschnittsfeuerwehrkommandant und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten des Feuerwehrabschnittes. Vorsitzender ist der amtierende Abschnittsfeuerwehrkommandant.
 - e) für die Wahlen des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten:
dem amtierenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden ak-

tiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der amtierende Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.

- f) für die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter:

dem Bürgermeister der Standortgemeinde und dem jeweils an Lebensjahren ältesten und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten aus dem Kreis der Chargen. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

- g) Bei Wahlen auf Grund der Zusammenlegung bzw. Trennung von Feuerwehrbezirken, Feuerwehrabschnitten und Feuerwehrunterabschnitten:

der jeweils übergeordnete Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dem jeweils an Lebensjahren und jüngsten anwesenden, nicht kandidierenden aktiven Wahlberechtigten. Vorsitzender ist der Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

- (2) Die Wahlleitungen entscheiden in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben, mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidungen sind in die Niederschrift (§ 7) aufzunehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.
- (3) Vom Vorsitzenden der Wahlleitungen können erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Unterstützung eingesetzt werden.
- (4) Der Wahlvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung entsprechend den gesetzlichen Regelungen vertreten.
- (5) Der Bezirksfeuerwehrkommandant ist berechtigt die Wahlausschreibung für die Wahlen gemäß Abs. 1 lit. d. und e. seines Bereiches durchzuführen.

§57 Wahlkuvert, Stimmzettel, Wahlurne und Wahlzelle

Für die Wahl sind vorzubereiten:

- a) Kuverts aus undurchsichtigem Material gleicher Größe und Farbe,
- b) Stimmzettel aus Papier in gleicher Größe und Farbe,
- c) eine Wahlurne,
- d) zumindest eine Wahlzelle, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist.

§58 Wählerverzeichnis

- (1) Wahl des Kommandanten, Kommandantstellvertreters und der Ausschussvorsitzenden auf Landesebene:

Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

- (2) Wahl der Feuerwehrviertelvertreter:

Die Wahlberechtigten müssen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

- (3) Wahl des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters auf Bezirks-, Abschnitts- und Unterabschnittsebene:

Die Wahlberechtigten eines Feuerwehrbezirkes müssen in das Wählerverzeichnis des Feuerwehrbezirkes, des jeweiligen Feuerwehrabschnittes und des jeweiligen Feuerwehrunterabschnittes eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Fortlaufende Nummer, Feuerwehr, Zu- und Vorname der Wahlberechtigten und deren Geburtsdatum.

- (4) Feuerwehr:

Die Wahlberechtigten einer Feuerwehr müssen in das Wählerverzeichnis der Feuerwehr eingetragen werden. Es hat folgende Angaben zu enthalten: Standesbuchnummer, Dienstgrad, Vor- und Zuname der Wahlberechtigten, deren Geburtsdatum, Eintrittsdatum und Mitgliederstatus.

§59 Auflegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am Ort der Wahlversammlung eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit können offenbare Unrichtigkeiten beseitigt und Formfehler (z.B. falsche Schreibweise eines Namens, falsches Geburtsdatum) behoben werden. Das Wählerverzeichnis bildet die Grundlage zur Wahl. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen sind beim Wahlvorsitzenden niederschriftlich zu Protokoll zu geben. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung vor der Wahlhandlung endgültig. Im Fall von berechtigten Einsprüchen ist das Wählerverzeichnis entsprechend richtig zu stellen.

§60 Durchführung der Wahl

- (1) Zur Durchführung der Wahlen hat der Kommandant dem Wahlvorsitzenden alle notwendigen Unterstützungen zu leisten.
- (2) An der Wahlversammlung dürfen, außer dem Wahlvorsitzenden und Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, nur die Wahlberechtigten und bei der Wahl in der Feuerwehr die Mitglieder der Feuerwehrjugend teilnehmen. In der Einladung zur Wahlversammlung ist auf die Bestimmung des § 65 Abs. 5 NÖ FG besonders hinzuweisen.
- (3) Bis vor Beginn der Wahl sind von Wahlberechtigten, getrennt für jeden zu Wählenden, Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorsitzenden einzubringen. Der Wahlvorsitzende hat die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen. Diese sind vom Wahlvorsitzenden schriftlich festzuhalten und im Wahlmeldeblatt (Niederschrift) zu bestätigen. Sollten die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist dies im Wahlprotokoll zu vermerken und der Vorschlag ungültig.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet die Wahlversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 5 NÖ FG fest. Anschließend gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechts der Vorgeschlagenen bekannt.
- (5) Die Wahlen des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters sind getrennt vorzunehmen.
- (6) Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall, können sie sich dazu äußern.
- (7) Falls eine Diskussion über die zur Wahl Vorgeschlagenen gewünscht wird, ist diese in Abwesenheit aller Vorgeschlagenen durchzuführen. Nach Abschluss der Diskussion wird in Anwesenheit der Vorgeschlagenen gewählt.
- (8) Der Wahlvorsitzende hat sich zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (9) Der Vorsitzende der Wahlleitung übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung (Aufgabenverteilung).
- (10) Sodann ruft er anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten zur Abstimmung einzeln auf. Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab.
- (11) Danach geben die Wahlberechtigten die Stimme ab. Dazu tritt der Wahlberechtigte

vor die Wahlleitung, nennt den Namen seiner Feuerwehr, seinen Namen, und erhält die für die Wahl notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Kuvert).

- (12) Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln, dann vom Wahlvorsitzenden zu entleeren und es werden die abgegebenen Kuverts gezählt und deren Anzahl im Wahlmeldeblatt als abgegebene Stimmen festgehalten.
- (13) Die Wahlleitung hat die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

Gültige und ungültige Stimmen:

- 1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde.
 - 2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 - a. er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einem schriftlichen Wahlvorschlag aufscheint,
 - b. er mehrere Namen aufweist, auch wenn sie schriftlichen Wahlvorschlägen entsprechen.
 - 3) Leere Kuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
- (14) Der Wahlvorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:
 - a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
 - b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
 - c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
 - d) die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.
 - (15) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl vorzunehmen. (§ 65 Abs. 6 NÖ FG). Sodann hat der Wahlvorsitzende den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist der Wahlvorsitzende selbst der Gewählte, so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Nach Annahme der Wahl und seiner Angelobung übernimmt der Gewählte die Funktion.

Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung hat dann zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen.
 - (16) Der Bürgermeister hat die Angelobung des gewählten Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreters vorzunehmen.
 - (17) Die Angelobung des Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters erfolgt durch das zuständige Mitglied der Landesregierung
 - (18) Die Angelobung der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten, deren Stellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten erfolgt durch den jeweils vorgesetzten Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.
 - (19) Die Gelöbnisformel lautet:

„Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwegesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten.“
 - (20) Die Wahl eines zweiten Feuerwehrkommandantstellvertreters kann erst nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 4 NÖ FG erfolgen.

§61 Niederschrift der Wahl (Wahlmeldeblatt)

- (1) Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten. Wählerverzeichnis, Stimmzettel und schriftliche Wahlvorschläge sind zumindest bis nach Ende der Einspruchsfrist gesichert aufzubewahren.

- Die Niederschrift muss enthalten:
 - die Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
 - die Zeitangabe des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
 - Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 - die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der erschienenen Wähler,
 - die Wahlvorschläge,
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
 - Angaben zur Person des Gewählten.
- (2) Die Niederschrift muss von den Feuerwehrmitgliedern der Wahlleitung elektronisch unterschrieben werden. Niederschrift und Wahlmeldeblatt sind umgehend im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Dienstwege dem NÖ Landesfeuerwehrverband zu übermitteln.

6. Hauptstück

Disziplinarordnung

§62 Disziplinarvergehen

- (1) Ein Feuerwehrmitglied, das schuldhaft gegen Dienstvorschriften und Befehle verstößt oder durch sein Verhalten im Dienst oder außerhalb des Dienstes die Interessen und das Ansehen des Feuerwehrwesens beschädigt, begeht ein Disziplinarvergehen. Gegen dieses Mitglied kann als Beschuldigter ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
- (2) Hat ein Feuerwehrmitglied erstmalig eine Dienstpflichtverletzung begangen, die keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat, ist das Mitglied zu belehren und notwendigenfalls zu ermahnen.

§63 Disziplinarstrafen

- (1) Disziplinarstrafen sind
 1. der schriftliche Verweis,
 2. die Sperre für Verleihung von Auszeichnungen (für einen bestimmten Zeitraum),
 3. die Sperre von der Teilnahme an Leistungsbewerben (für einen bestimmten Zeitraum),
 4. die Abberufung aus der Dienstverwendung,
 5. die Aberkennung des Dienstgrades,
 6. der Ausschluss aus der Feuerwehr.
- (2) Wird auf Ausschluss aus der Feuerwehr erkannt, ist eine neuerliche Aufnahme in eine NÖ Feuerwehr frühestens 5 Jahre nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung möglich. Tritt ein Beschuldigter während eines Disziplinarverfahrens aus der Feuerwehr aus, ist eine neuerliche Aufnahme in eine NÖ Feuerwehr frühestens 5 Jahre nach dem Tag des Austritts möglich.

§64 Zusammentreffen von Disziplinarvergehen

- (1) Hat ein Beschuldigter durch eine Tat oder durch mehrere selbstständige Taten mehrere Disziplinarvergehen begangen und wird über diese Disziplinarvergehen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach dem schwerstwiegenden

Disziplinarvergehen zu bemessen ist. Die weiteren Disziplinarvergehen sind als Erschwerungsgründe zu werten.

- (2) Sind an einem Disziplinarvergehen mehrere Mitglieder der Feuerwehr beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, sofern die getrennte Führung der Disziplinarverfahren nicht aus anderen Gründen geboten ist.

§65 Verjährung

- (1) Die Verfolgung eines Feuerwehrmitgliedes wegen eines Disziplinarvergehens ist unzulässig, wenn innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis vom Vergehen und von der Person des Disziplinarbeschuldigten vom Feuerwehrkommandanten oder vom Disziplinaranwalt keine Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Ersuchen um Ausforschung und dergleichen) vorgenommen wurde.
- (2) Sind 3 Jahre seit der Beendigung des Disziplinarvergehens vergangen, dürfen Disziplinarvergehen nicht mehr bestraft werden.
- (3) Falls gegen das Feuerwehrmitglied ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Verwaltungsstrafverfahren geführt wird, beginnen die Fristen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erst mit Rechtskraft der Verurteilung oder der Einstellung des gerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens.
- (4) Scheidet ein Feuerwehrmitglied während der Verjährungsfristen aus der Feuerwehr aus, so wird die Verjährung solange gehemmt, bis ein Wiedereintritt in eine NÖ Feuerwehr erfolgt.

§66 Disziplinaranwalt

- (1) Der Disziplinaranwalt hat alle ihm aufgrund einer Disziplinaranzeige, nach Abtretung durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten oder nach Weiterleitung durch die Disziplinarcommission, zur Kenntnis gebrachten Verstöße gegen Feuerwehrvorschriften und gröbliche Verletzungen des Ansehens der Feuerwehr zu verfolgen und bei der Disziplinarcommission Anträge auf Bestrafung, Abmahnung des Feuerwehrmitgliedes oder Einstellung des Verfahrens zu stellen.
- (2) Der Disziplinaranwalt und ein Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.
Der Disziplinaranwalt ist in seiner Tätigkeit an Weisungen des Landesfeuerwehrkommandanten gebunden, muss Mitglied einer NÖ Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr) und rechtskundig sein.
- (3) Der Disziplinaranwalt hat das unbeschränkte Recht der Akteneinsicht in die Disziplinarakten und die angeschlossenen Akten in jedem Stadium des Verfahrens. Er kann an den Beschuldigten, die Zeugen und an sonstige vernommene Personen Fragen stellen und an jedem Augenschein teilnehmen.
- (4) Der Disziplinaranwalt hat seine Aufgaben so rasch wie möglich auszuführen.
- (5) Der zuständige Feuerwehrkommandant ist über die Einleitung, über die Einstellung und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens schriftlich zu informieren.

§67 Disziplinarorgane

- (1) Disziplinarorgane sind:
 - a) der Feuerwehrkommandant,
 - b) die Disziplinarcommission beim Landesfeuerwehrkommando
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder seiner Feuerwehr, ausgenommen Funktionäre dieser Feuerwehr, sowie Feuerwehrfunktionäre gemäß § 52

Abs. 2 NÖ FG sowie Feuerwehrmitglieder, denen ein Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde.

Der Feuerwehrkommandant kann ein Disziplinarverfahren in jedem Stadium des Verfahrens an die Disziplinarkommission abtreten.

- (3) Die Disziplinarkommission ist zuständig für die Suspendierung und Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses gegen Feuerwehrmitglieder, für welche nicht der Feuerwehrkommandant zuständig ist und für Verfahren, die vom Feuerwehrkommandanten gemäß Abs. 2 abgetreten wurden.

Sie ist beim Landesfeuerwehrkommando eingerichtet und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Disziplinarkommission wird vom Landesfeuerwehrkommandanten für die Dauer der laufenden Funktionsperiode ernannt.

- (4) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Ein Senat besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Der Disziplinarkommission ist ein geeigneter Schriftführer beizustellen.
- (5) Die Zusammensetzung des Senates für jedes einzelne Verfahren wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- (6) Alle Mitglieder der Disziplinarkommission müssen Mitglieder einer NÖ Feuerwehr sein (Freiwillige Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr). Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein.
- (7) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.
- (8) Die Disziplinarkommission wird über Antrag des Disziplinaranwalts tätig und durch ihren Vorsitzenden einberufen.
- (9) Die Disziplinarkommission hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe des dauernden Ausschlusses kann nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.
- (10) Die Mitglieder der Disziplinarkommission, der Disziplinaranwalt sowie alle übrigen Funktionäre und Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangenden Tatsachen eines Disziplinarverfahrens Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht das Interesse der NÖ Feuerwehr an der Offenlegung dieser Tatsachen das private Interesse an Geheimhaltung überwiegt.

§68 Verteidiger

- (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Feuerwehrmitglied verteidigen lassen. Der Verteidiger hat seine Funktion durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Mitglieder der Feuerwehr, die dienstlich mit dem den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Tatbestand befasst waren, können nicht als Verteidiger fungieren.
- (2) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Verteidiger und der Beschuldigte haben das Recht auf Akteneinsicht. Sie können die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung sonstiger Beweismittel für die mündliche Verhandlung beantragen.

§69 Zustellungen an den Beschuldigten

Zustellungen an den Beschuldigten haben zu eigenen Händen zu erfolgen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger gemäß § 68 namhaft gemacht, haben Zustellungen zu dessen Händen zu erfolgen.

§70 Einstellung des Disziplinarverfahrens vor Durchführung einer Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission hat nach Einlangen der Anträge des Disziplinaranwalts einen Senat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist.
- (2) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn sich herausstellt, dass
 - 1) der Beschuldigte das ihm angelastete Disziplinarvergehen nicht begangen hat oder
 - 2) das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht erwiesen werden kann oder
 - 3) das ihm zur Last gelegte Vergehen kein Disziplinarvergehen darstellt oder
 - 4) Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit oder die Verfolgung ausschließen, oder die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind.
- (3) Die Disziplinarcommission kann aufgrund einer internen Beratung von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens absehen, wenn
 - 1) das Verschulden des Angezeigten gering ist,
 - 2) bedeutende Folgen aus der Tat nicht entstanden sind und
 - 3) anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das angezeigte Mitglied oder andere Feuerwehrmitglieder von der Begehung weiterer Disziplinarvergehen abzuhalten, oder wenn diese Zwecke bereits durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung erreicht sind.

§71 Verhandlung

- (1) In allen übrigen Fällen ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und sonstigen Personen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mind. 4 Wochen liegt. In der Ladung ist dem Beschuldigten das Vergehen, das ihm zur Last gelegt wird, kurz und deutlich zu bezeichnen und die Zusammensetzung der Disziplinarcommission bekannt zu geben.
Schließlich ist der Beschuldigte in der Ladung aufzufordern, die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie zur Verhandlung noch herbeigeschafft werden können.
Ist der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung ohne triftigen Grund zur Verhandlung nicht erschienen, kann der Vorsitzende anordnen, dass in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt wird. Wegen begründeter Verhinderung des Beschuldigten ist auf angemessene Zeit zu vertagen.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Beschuldigte kann ein Feuerwehrmitglied als Vertrauensperson beiziehen. Beratungen und Abstimmungen der Disziplinarcommission sind vertraulich.
- (3) Den Gang der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende, die übrigen Mitglieder der Disziplinarcommission, der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte sowie sein Verteidiger sind berechtigt, an jede zu vernehmende Person Fragen zu stellen.
- (4) Nach Aufnahme der vom Vorsitzenden zugelassenen Beweise ist das Beweisverfahren zu schließen und dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen, sodann dem Beschuldigten und seinem Verteidiger.
- (5) Danach zieht sich die Disziplinarcommission zur vertraulichen Beratung zurück. Unmittelbar nach dem Beschluss der Disziplinarcommission ist das Erkenntnis samt

den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden und dem Beschuldigten Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

- (6) Über den Gang der mündlichen Verhandlung und das verkündete Erkenntnis ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Verhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die Aufnahme auf Schallträger ist zulässig, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. Die Übertragung in Vollschrift hat spätestens binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Schallträger ist mindestens 1 Monat ab Übertragung aufzubewahren.

Einwendungen wegen Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Verhandlungsprotokolls sind binnen fünf Tagen ab Zustellung beim Vorsitzenden anzubringen. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese dem Verhandlungsprotokoll als Nachtrag anzuschließen.

- (7) Über die Beratungen der Disziplinarcommission ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§72 Vertagung und Unterbrechung

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um den Ausgang eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens abzuwarten oder bei Ausscheiden des Beschuldigten aus der Feuerwehr, das Disziplinarverfahren zu unterbrechen oder die mündliche Verhandlung zu vertagen.
- (2) Bei Wiederaufnahme einer vertagten Verhandlung hat der Vorsitzende deren wesentliche Ergebnisse nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung der Disziplinarcommission geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§73 Disziplinarerkenntnis

- (1) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Einstellung des Verfahrens zu lauten. Im Falle des Schuldspruchs ist die Strafe festzusetzen.
- (2) Das Disziplinarerkenntnis ist schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Es hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, dass Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden kann.
- (3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe, die auf Abberufung aus der Dienstverwendung oder Aberkennung des Dienstgrades lautet, sind Statuten und Organisationsvorschriften betroffener dritter Personen zu beachten (Österreichischer Bundesfeuerwehrverband). Gegebenenfalls ist im Erkenntnis nur festzustellen, dass ein disziplinäres Vergehen vorliegt und darüber die betroffene dritte Person zu verständigen.

§74 Beschwerde

- (1) Gegen ein Erkenntnis des Feuerwehrkommandanten oder der Disziplinarcommission ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich.
- (2) Einer Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§75 Suspendierung

Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann vom zuständigen Disziplinarorgan die Suspendierung verfügt werden, wenn der Verbleib des Beschuldigten in der Feuerwehr Feuerwehrinteressen zuwiderläuft, über ihn die Untersuchungshaft verhängt wurde oder sonstige schwerwiegende Gründe gegen einen Weiterverbleib vorliegen.

Die Suspendierung ist unverzüglich aufzuheben, wenn die Umstände, die für die

Suspendierung maßgebend gewesen sind, wegfallen.
Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§76 Ausfertigung

- (1) Alle Erkenntnisse der Disziplinarorgane, auch Einstellungen und das Absehen von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens, sind schriftlich auszufertigen und dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.
- (2) Eine weitere Ausfertigung dieser Erkenntnisse ist dem Feuerwehrkommandanten jener Feuerwehr zuzustellen, deren Mitglied der Beschuldigte ist.
- (3) Das jeweilige Disziplinarorgan hat nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

7. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§77 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Dienst-, Wahl- Geschäfts- und Disziplinarordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen in gleicher Weise.

§78 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Dienst-, Wahl-, Geschäfts- und Disziplinarordnung (NÖ Feuerwehrordnung) tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Dienstordnung vom 1. Jänner 2014 und die Wahl- und Geschäftsordnung vom 1. November 2000 außer Kraft.

Notizen

[illegible]

Notizen

This image shows a single page of white paper with horizontal blue or grey ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page, leaving small margins at the top and bottom. There are no vertical margin lines, text, or other markings on the page.

Notizen

[illegible]



www.facebook.com/noe122.at



www.noe122.at



Niederösterreichisches
Landesfeuerwehrkommando

